Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 2 2.

Nummer 1 bis Nummer 35.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Repertorium der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1822.

I. In chronologischer Ordnung.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1822.

---

1. Bekanntmachung der Landes-Regierung,
einen Nachtrag zu dem Conscriptions-Patent vom 6. März 1820 betr.

vom 5ten Januar 1822.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr August, Herzog zu Sachsen rc., unser gnädigster Fürst und Herr, mittelst höchsten Postscripts vom 28sten v. M. u. J., die Entschließung gefaßt haben: „daß die Militär- und Dienstpflichtigkeit für die Linie, welche im §. 2. des erneuerten Conscriptions-Patents vom 6. März 1820 auf zwey Jahre festgesetzt ist, für die im Jahre 1800 Gebornen bis zum 1. April 1822, und für die im Jahre 1801 Gebornen bis zum 1. April 1823, als dem Zeitpuncte, bis wohin, ohne Eintritt eines außerordentlichen Bedürfnisses, keine neue Ausloosung Statt finden wird, verlängert werden soll;" als wird dieses, in Folge jenes höchsten Befehls, andurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Uebrigens verbleibt es, was die Ausfertigung und Einschickung der Conscriptions-Listen für das Jahr 1822 anlangt, bey der im §. 14. berührten Conscriptions-Patents enthaltenen gesetzlichen Vorschrift, und werden daher die Unter-Behörden des hiesigen Herzogthums angewiesen, genannte Conscriptions-Listen den 1. März gedachten Jahres einzusenden.

Sign. Altenburg, den 5. Januar 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe das.

---

2. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die erfolgte Emanirung der nachfolgenden Straßen- und Wege-Polizey-Ordnung für das Herzogthum Altenburg betreffend.

vom 23sten Januar 1822.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Unser gnädigster Herr, auf Antrag der getreuen Stände an dem im Jahre 1818 gehaltenen allgemeinen Landtage und dieserhalb am vorjährigen Deputationstage hierüber weiter geschehenen Verhandlungen, nachfolgende Straßen- und Wege-Polizey-Ordnung für das Herzogthum Altenburg zu erlassen Sich gnädigst bewogen gesehen.

Nachdem nun auch Se. Herzogl. Durchlaucht Höchstdero Landes-Regierung allhier durch höchstes Postscript vom 11. dieses Monats gnädigst anbefohlen haben, diese Straßen- und Wege-Polizey-Ordnung zur Publication zu bringen; als wird die erfolgte Emanirung dieser Straßen- und Wege-Polizey-Ordnung für das Herzogthum Altenburg zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 23. Januar 1822.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

I.

In allen Städten, Flecken und Dörfern, denen die Unterhaltung des Pflasters oder der durchgehenden Chausseen und anderer Stein- und Kieswege obliegt, soll die Herstellung des Pflasters, oder der Bruchstein-, Kies- und anderer Wege, nach den Umständen sofort, außerdem aber bis zum 1. November jedes Jahres bewirkt, nnd immer in gutem Stande gehalten werden. Damit die Herstellung dauerhaft und zweckmäßig geschehe, so sind die Straßenbau-Beamten dabey zu Rathe zu ziehen.

II.

Sind die Verbindungs-Straßen und Feldwege von den Communen und Privat-Besitzern, so weit es jedem obliegt, in guten fahrbaren Stand zu setzen, wo Kiesgruben in der Nähe bis zu einer Stunde, mit Kies zu überschütten, und, wo es die Breite gestattet, Gräben zu ziehen, die betreffenden Hohlen so viel wie möglich zu ebenen und Ausweicheplätze in denselben anzulegen, binnen der in §. I. bestimmten Zeit.

III.

Die Ortschaften an denjenigen Landstraßen, welche auf herrschaftliche Kosten gebauet werden, haben in Betracht, daß diese Straßenstrecken vorzüglich durch den Gebrauch derselben in Verfall gerathen, sowohl die Pflasterungen von Schlamm, als auch die Seitengraben, Canäle und Durchlasse jährlich zweymal, als im Frühjahr und Herbst, vorschriftsmäßig zu reinigen, den daraus gehobenen Schlamm abzufahren und nach ihrem Bedürfniß zu verwenden.

IV.

Auch haben sie sich streng zu enthalten, bey Landstraßen, als besonders bey Chausseen, den Dünger an oder auf dieselben zu werfen, oder die Gauche dahin ablaufen zu lassen.

V.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Straßen-Aufseher darf kein Bauschutt und durchaus nicht anderer Unrath aus den Häusern auf die Straße geworfen, überhaupt nirgends die Passage oder der Abfluß des Wassers durch etwas gehemmt werden.

VI.

Die Straßen dürfen von Angrenzenden nicht geschmälert, sondern die im Mandat vom 11. May 1678 bestimmte Breite immer erhalten und nach Befinden wieder hergestellt werden, auch die anliegenden Felder nicht näher als höchstens 1 Elle von den Straßengräben gepflügt, noch weniger diese zugepflügt oder zur Abfahrt zugeworfen werden, sondern die Feldbesitzer müssen dazu Brücken anlegen, damit das Wasser ungehindert abfließen kann.

VII.

Die Anlagen von Teichen, Schlammlöchern, Eröffnung von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben, kann, wenn solche nicht weiter als in einer Entfernung von zehn Ellen von dem Straßengraben erfolgen soll, nicht ohne besondere Erlaubniß der Herzogl. Cammer geschehen. Gefährliche Stellen sind durch Barrieren und Schutzwehren von dem, dem der Bau der Straße obliegt, zu schützen.

VIII.

Zäune, die näher als drey Fuß an den Straßengräben stehen, sind bey der Wieder-Erneuerung zurückzusetzen, welches sich jedoch nur bey den auf freiem Felde angebrachten Zäunen versteht, nicht minder ist wegen trockner Erhaltung der Chausseen,

bey den Strecken, die sich durch Waldungen ziehen, und wodurch die Austrocknung verhindert wird, das Gebüsch nach Bedürfniß bey grundlosen Stellen der Chausseen auf acht Ellen weit von dem Chausseegraben und bey den andern Landstraßen auf fünf Ellen weit abzuschlagen, wofür dem Eigenthümer des Holzes auf Verlangen eine angemessene, durch forstamtliche Taxation des betreffenden Holzbodens zu bestimmende, Entschädigung aus dem Straßenbau-Fond geleistet werden soll.

IX.

Wenn die öffentlichen Landstraßen, sie mögen chaussirt seyn, oder nicht, durch häufig gefallenen Schnee und durch entstandene Windwehen unpassirlich geworden sind, so daß zu deren schnellen Räumung die Kräfte der gewöhnlichen Straßenarbeiter und Tagelöhner nicht auslangen, sondern schleunige und kräftige Hülfe einer bedeutenden Anzahl von Arbeitern erforderlich ist; so sind die Gemeinden der Ortschaften, deren Fluren eine solche Straße berührt oder durchschneidet, zu unentgeldlicher Hülfsleistung bey Räumung derselben von Schnee, unter Mitwirkung der gewöhnlichen Straßenarbeiter und Handfröhner, verpflichtet, und haben diese Hülfsleistung ohne Verzug auf die von den Straßenbau-Beamten bey dem Ortsvorsteher oder Dorfrichter angebrachte Anzeige und desfallsiges Verlangen und deren Anweisung unweigerlich zu bewirken.

X.

Diejenigen Mühlenbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühlen- und Bewässerungsgräben an den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straße hinantreiben, noch viel weniger das Wasser auf die Straße leiten, welches letztere überhaupt hiermit streng untersagt und nach Befinden bestraft wird.

XI.

Sind zu Chausseebauen Steinbrüche und Kiesgruben nöthig, so kann deren Eröffnung auf jedem Grundstück geschehen, und soll der Eigenthümer für Ueberlassung des Grund und Bodens mit dem durch unpartheyische Taxation zu eruirenden Werth aus dem Straßenbau-Fond entschädigt werden.

XII.

Unweigerlich sind die Grundeigenthümer verpflichtet, bey Anlegung neuer Straßen, so wie bey Erweiterung derselben, dasjenige Grundstück, welches durch den Straßenzug entnommen wird, für die Taxe, zu Einem Thaler die zehnellige Quadratruthe

besteuertes und Einem Thaler acht Groschen für eine dergleichen steuerbefreytes Grundstück, herzugeben.

XIII.

Auf allen Kreuz- und Scheidewegen sollen von den Communen, durch deren Fluren die Straßen gehen, Wegweiser errichtet und erhalten und diese sämmtlich nach einem von dem Herzogl. Bauamt entworfenen Muster gefertigt und aufgerichtet werden.

XIV.

Da vorzüglich darauf gesehen werden muß, die Ordnung auf den Straßen aufrecht zu erhalten, so treten bey derselben zuwiderlaufenden Vergehungen die in dem zeither von der Herzogl. Cammer erlassenen Reglement bestimmten Strafen ein, außerdem wird alle Baumbefrevelung, nach gerichtlicher Untersuchung, nach der in den Landesgesetzen bestimmten Strafe geahndet, welche Strafe nach den Umständen und namentlich, wenn die Befrevelung durch die angrenzenden Feldbesitzer geschieht, durch körperliche Züchtigung geschärft werden soll.

XV.

Endlich haben die Justizämter, Magistrate und Orts-Obrigkeiten unaufgefordert dasjenige zu thun, was die Aufrechterhaltung der Straßen erheischt, über diese Verordnung stracklich zu wachen, ohne sich durch Widerrede und Einstreuungen daran behindern zu lassen, streng auf die Unverletzlichkeit der Straßen zu achten, daher die durch die Straßenbau-Beamten und Gleitspersonen angezeigten Befrevelungen, Defraudationen und andere Straßenvergehungen genau und möglichst schnell zu untersuchen und zu bestrafen.

---

3. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Größe des Militär-Maßes betreffend.

vom 28sten Januar 1822.

Demnach Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, auf dahin geschehenen landschaftlichen Antrag am vorjährigen Deputationstage, das Rekrutenmaß für Höchstdero Herzogthum Altenburg von dem zuletzt bestandenen Gehalt von 5 Fuß 2 Zoll wiederum auf den vormaligen von 5 Fuß, und zwar nach rheinländischem Maß gerechnet, herabzusetzen die höchste Entschließung gefaßt und dieses öffentlich bekannt zu machen gnädigst anbefohlen haben; als wird diese, in Ansehung des Rekrutenmaßes für das hiesige Land geschehene neue höchste Bestimmung andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Sign. Altenburg, den 28. Januar 1822.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

4. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß die Altenburgischen Vasallen der ihnen und ihren Witwen bisher zugekommenen Befreyung von Entrichtung des Collateral-Geldes entsagt haben.

vom 16ten Februar 1822.

Es ist in dem wegen der zu Gunsten des leuchtenburgischen Zucht- und Armenhaus-Instituts und des Zuchthauses zu Altenburg geordneten, so wie wegen der zum Behuf des Publicums und der Armen-Anstalten in den Städten Altenburg, Lucka und Schmölln früher bestandenen Collateral-Gelder-Abgabe à 2½ pro Cent unterm 28. May 1788 erlassenen Mandate §. 2. den Altenburgischen Vasallen und deren Witwen eine Befreyung von dieser Abgabe, sowohl in Ansehung der verlassenden, als auf sie fallenden Seiten- und Testaments-Erbschaften, und wie solches überhaupt noch ferner §pho 1. des gedachten Mandats besonders geordnet ist, zugestanden worden.

Da nun aber von den im vorigen Jahre versammelt gewesenen getreuen Landes-Deputirten des Herzogthums Altenburg die Erklärung geschehen:

„wie sie durch die Betrachtung, daß dem gemeinen Besten, für welches der Ertrag jener Abgabe seine Bestimmung hat, durch sothane Exemtion manche ansehnliche Unterstützung entzogen werde, während die Abgabe selbst, den begleitenden Umständen nach, als wenig drückend und darum als wohl berechnet erscheine, für den Wunsch gewonnen worden wären, daß diese Ausnahme aufgehoben und die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Collateral-Geldes nicht nur auf die vasallischen Seiten- und Testaments-Erbschaften, sondern auch auf die Lehns-Anfälle an Seiten-Verwandte, oder bloße Mitbelehnte, wobey denn die Lehnstaxe des betreffenden Guthes den Maßstab des Detracts abgeben könnte, erstreckt würde,“

womit sie den Wunsch verbunden:

„daß der durch jene Verzichtleistung erlangt werdende Zuwachs an Collateral-Geldern dem Obersteuer-Aerario zu Altenburg zugewiesen und das Einkommen der die früher schon bestanden habenden Collateral-Gelder percipirt habenden Cassen, und jene beyden Zuchthaus-Anstalten insbesondere, dagegen dadurch, daß Vereinigungen lebender Personen über das von ihren Verlassenschaften zu entrichtende Collateral-Geld mit den Cassen dieser Anstalten, da dergleichen Vereinigungen fast immer auf unrichtigen Voraussetzungen beruheten, in Zukunft nicht mehr gestattet würden, nicht gefährdet werde;“

so haben Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und

Altenburg, diese patriotische Erklärung mit höchstem Wohlgefallen vorläufig angenommen, worauf dieselbe, da die getreuen Landes-Deputirten nicht ermächtigt haben seyn können, für gesammte Landschaft eine solche Verbindlichkeit anzuerklären, zu allgemeiner ständischer Abstimmung ausgestellt worden ist.

Da nun auch die getreuen Stände auf die von dem landschaftlichen Directorio erlassenen Circularien in einer ausgezeichneten Mehrheit dem Antrage der allgemeinen Landes-Deputation beygetreten sind, und hierüber von dem landschaftlichen Directorio unterm 30. August 1821 Anzeige geschehen ist; als wird auf höchsten Befehl Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchlaucht zur Nachachtung sämmtlicher Landes-Behörden hiermit bekannt gemacht, wie nunmehr, in Gemäßheit der vorliegenden patriotischen Verzichtleistung der getreuen Stände, die in dem Mandate vom 28. May 1788 ausgesprochene Befreyung der Vasallen und deren Witwen vom Collateral-Gelde, jedoch unter ausdrücklicher Bestätigung aller übrigen Verordnungen dieses Gesetzes,

und zwar vom 30. August 1821, wo die ständische Zustimmung per plurima als erfolgt und also die Verzichtung getreuer Landes-Deputation als bestehend anzusehen gewesen ist, aufgehoben und daher von gedachtem Tage an nicht nur von vasallischen Seiten- und Testaments-Erbschaften an Allodium und Erblehn, sondern auch von den Lehns-Anfällen an Seiten-Verwandte oder Mitbelehnte nach dem Betrag der Lehnstaxe des betreffenden Guthes, nach allen durch §phum. 1. des Mandats vom 28. May 1788 subsumirten Fällen, das Collateral-Geld à 2½ pro Cent zu entrichten sey, und diese nun neu zu erlangenden Collateral-Gelder-Abgaben in das hiesige Obersteuer-Aerarium zu Altenburg einfließen sollen, wie denn auch die höchste Willensmeynung dahin gehet, daß aversionelle Vereinigungen lebender Personen über die dem Zucht- und Armenhause zur Leuchtenburg und dem Zuchthause zu Altenburg angewiesenen Collateral-Gelder mit den Cassen beyder Anstalten, so wie mit denjenigen Cassen, und der Haupt-Armencasse insbesondere, welche sie, nach früherer Verfassung, absichtlich gewisser Classen von Personen in den Städten Altenburg, Lucka und Schmölln percipirt haben, so wie sie bis anher öfters getroffen worden sind, hinführo nicht mehr Statt haben sollen.

Sign. Altenburg, den 16. Februar 1822.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

5. Tarif

des auf der Jenaischen Chaussee von der Reuß'schen bis zur Weimar'schen Grenze zu entrichtenden Chaussee-Geldes.

vom 11ten März 1822.

Nachdem auf der Jenaischen Chaussee von der Reuß'schen bis zur Weimar'schen Grenze vom 1. April d. J. an das Chaussee-Geld nach folgendem

Tarif, als:

Nr.	Chaussee-Strecken.	Von jedem ein- oder vorgespannten Pferde	Von jedem andern belastet oder leergehenden Pferde, so wie von jedem ein- oder vorgespannten Ochsen, oder Kuh	Von jedem andern belastet oder leergehenden Ochsen oder Kuh, so wie von jedem Esel, Maulthier, in Koppel gehenden Fohlen oder fremden Thiere, das getrieben, oder geführt wird	Von jedem Stück kleinen Viehes, als: Schweinen, Schafen, Ziegen, Kälbern und dgl.
1	Von der Reuß. Grenze bis zu der Altenb. Landes-Grenze bey der neuen Schenke	4 Gr. — Pf.	2 Gr. 8 Pf.	1 Gr. 4 Pf.	— Gr. 6 Pf.
2	Von der Reuß. Grenze bis Ilmnitz	3 Gr. 6 Pf.	2 Gr. 4 Pf.	1 Gr. 2 Pf.	— Gr. 4 Pf.
3	Von der Reuß. Grenze bis Schlöben	3 Gr. — Pf.	2 Gr. — Pf.	1 Gr. — Pf.	— Gr. 4 Pf.
4	Von der Reuß. Grenze bis Gleina	2 Gr. 6 Pf.	1 Gr. 8 Pf.	— Gr. 10 Pf.	— Gr. 2 Pf.
5	Von der Reuß. Grenze bis Klosterlausnitz	1 Gr. — Pf.	— Gr. 8 Pf.	— Gr. 4 Pf.	— Gr. 2 Pf.
6	Von Klosterlausnitz bis Gleina	1 Gr. 6 Pf.	1 Gr. — Pf.	— Gr. 6 Pf.	— Gr. 2 Pf.
7	Von jeder Zwischendistanz, als von Gleina bis Schlöben, von Schlöben bis Ilmnitz und von Ilmnitz bis zur neuen Schenke	— Gr. 6 Pf.	— Gr. 4 Pf.	— Gr. 2 Pf.	— Gr. 1 Pf.

erhoben werden soll; so wird dieses hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Altenburg, am 11. März 1822.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.
Friedrich von Stutterheim.

6. Verordnung der Cammer,

daß die Chausseegelder-Einnehmer die Reisenden auf die Chausseegeld-Entrichtung aufmerksam zu machen haben.

vom 19ten April 1822.

Nachdem bey hiesiger Herzogl. Cammer Beschwerde darüber geführt worden, daß einige der herrschaftl. Chausseegelder-Einnehmer es öfters unterließen, die Reisenden über die Chausseegeld-Entrichtung gehörig in Kenntniß zu setzen, wodurch der Verdacht entsteht, als ob solches mitunter geflissentlich geschehe; so werden sämmtliche Chausseegelder-Einnehmer alles Ernstes hierdurch angewiesen, die Passirenden, welche die Einnahme-Stellen versehen und die Chausseegeld-Entrichtung verabsäumen möchten, mit Bescheidenheit auf ihre Schuldigkeit aufmerksam zu machen, indem sie bey dergleichen wieder angebrachten erwiesenen Beschwerden die strengste Ahndung zu gewärtigen haben.

Altenburg, den 19. April 1822.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.

7. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß den israelitischen Glaubensgenossen das Hausiren in den Städten und auf dem Lande im Allgemeinen und gänzlich verboten ist.

vom 29sten April 1822.

Es haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr August, Herzog zu Sachsen ꝛc., Unser gnädigster Fürst und Herr, auf an Höchstdieselben von Höchstihrer Landes-Regierung hier über diesen Gegenstand ausführlich erstatteten pflichtgehorsamsten Bericht, in Ansehung des auf dringenden Antrag von handeltreibenden Personen und geschlossenen Innungen verschiedener Städte des hiesigen Landes mehr als bisher zu beschränkenden Handels israelitischer Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande mittelst höchsten Rescripts vom 22. d. M. Höchstihrer hiesigen Landes-Regierung gnädigst zu eröffnen geruhet:

wie Höchstdieselben, in Anerkennung der für und wider die mancherley Ansichten von diesem vielbesprochenen Gegenstande herausgesetzten Gründe, genehmigten:

1) daß das Hausiren von Juden in den Städten, sowohl außer, als während der Jahrmärkte, und auf dem Lande im Allgemeinen und gänzlich verboten seyn, übrigens aber unter fortdauernder Gültigkeit der Circular-Verordnung von 1802,

2) daß jedoch dabey die uneingeschränkte Freyheit der Jahrmärkte auch in Ansehung der Juden, in so weit sie ihre Waaren in offenen Buden feil halten, ferner aufrecht erhalten werden solle.

Indem nun, höchstem Befehle gemäß, diese gedachte Einrichtung, vom 1. Junius d. J. an in Kraft tretend, in Bezug auf den Handel der Juden in hiesigen Landen andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird, so werden zugleich alle Orts-Obrigkeiten und Polizey-Behörden hiesigen Landes hiermit gemessenst angewiesen, für genaue Befolgung dieser Einrichtung Sorge zu tragen, und hiernächst ausdrücklich noch auf die dieserhalb bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften und in den einzelnen Städten des Herzogthums etwa bestehenden besondern Verfassungen, bey welchen es, in so fern dieselben nicht bestimmt durch gegenwärtigen höchsten Befehl eine Abänderung leiden, sein Bewenden behält, verwiesen und ihnen, darüber gleichfalls ernstlich zu wachen, hiermit aufgegeben.

Sign. Altenburg, den 29. April 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

8. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Vergütung der den von Altenburg nach Gotha und von da anher beorderten Herzogl. Officieren geleisteten Vorspann betreffend.

vom 11ten May 1822.

Demnach auf Antrag des Herzogl. Kriegs-Collegiums zu Gotha die zeither in Bezug auf die den von hier nach Gotha und von da anher beorderten Herzoglichen Officiers geleistete Vorspann Statt gefundene Vergütung von acht Groschen für ein Pferd auf die Meile bis auf sechs Groschen herabzusetzen, und das dabey für drey Meilen bestimmt gewesene Trinkgeld von vier Groschen gänzlich abzuschaffen beschlossen worden ist; als wird den sämmtlichen Unterobrigkeiten des Herzogthums Altenburg dieses zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 11. May 1822.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

9. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die Verordnung eingeschärft wird, welche unterm 27. August 1821 wegen Einsendung der Receptions-Gebühren von den in das Altenburgische Zuchthaus einzuliefernden Sträflingen erlassen worden ist.

vom 15ten May 1822.

Herzogl. Landes-Regierung hat mit Mißfallen die Anzeige vernommen, daß ein großer Theil der Behörden hiesiger Lande, der im 38sten Stücke des Intelligenzblattes vom vorigen Jahre unterm 27. August bekannt gemachten Anordnung, vermöge welcher denselben aufgegeben worden, bey Einlieferung eines Sträflings an das hiesige Kreis-Amt zur Einbringung in das hiesige Zucht- und Arbeitshaus, zugleich die geordneten Receptions-Gebühren, oder ein Attestat, daß der Sträfling selbige zu bezahlen außer Stande sey, mit einzusenden, gebührend nachzukommen, unterlassen hat. Indem man sich daher genöthigt siehet, diese Anordnung gegenwärtig nochmals einzuschärfen, so wird zugleich hiermit eröffnet: daß auf erfolgte Anzeige die hierunter säumige Behörde zur gebührenden Verantwortung gezogen werden solle, ingleichen, daß diejenigen Behörden, welche bey Einlieferung von Sträflingen in das hiesige Zucht- und Arbeitshaus seit jener Zeit, erwähnter Anordnung uneingedenk, weder die gesetzten Receptions-Gebühren, noch treffenden Falles die erforderlichen Atteslate dem Transportirenden beygegeben haben, die Receptions-Gebühren oder Atteslate binnen einer Frist von vier Wochen an das hiesige Kreis-Amt einzusenden, oder zu gewarten haben, daß auf ihre Kosten dieserhalb weitere Verfügungen getroffen werden.

Datum Altenburg, den 15. May 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

---

10. Höchste Verordnung,

den Regierungs-Antritt Sr. Durchlaucht des Herzogs Friederich betreffend.

vom 17ten May 1822.

Von Gottes Gnaden Wir, Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna rc. rc.

Thun hiermit Jedermann, insbesondere aber den sämmtlichen Räthen, Beamten und Dienern vom geistlichen und weltlichen, vom Civil-, Militär- und jedem Stande, wie auch allen Unterthanen und Eingesessenen Unserer gesammten Gothaischen und Altenburgischen Lande, ingleichen der gemeinschaftlichen Herrschaft Römhild, Folgendes kund und zu wissen.

Es hat dem unerforschlichen Rathschlusse des Höchsten gefallen, Ihro Liebden den Durchlauchtigsten regierenden Herzog, Herrn August, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Unsern im Leben vielgeliebten Herrn Bruder, am heutigen Tage Morgens nach 1 Uhr nach einem harten Krankenlager aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und Uns nebst den übrigen Fürstlichen Hinterlassenen dadurch in die tiefste Trauer zu versetzen.

Da durch diesen schmerzlichen Todesfall, vermöge der bestehenden Successions-Ordnung und Hausverfassung, insbesondere aber nach der in Unserm Herzoglichen Hause bestehenden Primogenitur-Constitution, in Ermangelung männlicher Nachkommen weyland Unsers Herrn Bruders Liebden, die Regierung der von ihnen hinterlassenen gesammten Lande auf Uns verfället und von Uns angetreten worden ist; so versehen Wir Uns zu Unsern sämmtlichen, Uns zufolge der Landes- und Hausverfassung, und des Uns zugleich mit weyland Unsers Herrn Bruders Liebden eventuell geleisteten Erbhuldigungs-Eides, bereits verpflichteten Dienern und Unterthanen, daß sie, dessen eingedenk, Uns stets treu, gehorsam und gewärtig seyn und sich fortwährend der bisher rühmlich bewiesenen Erfüllung ihrer Bürgerpflichten mit gewohnter Treue widmen werden, welche jederzeit von Uns durch das aufrichtigste Wohlwollen und stete Sorge für deren wahres Beste gern und willig erwiedert werden wird.

Gotha, den 17. May 1822.

(L. S.) Friederich, H. z. S. G. u. A.

11. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß des Herzogs Friederich Durchlaucht zu erklären geruhet haben, daß jede von Höchstdenenselben übernommene Verbindlichkeit erst dann eine verbindende Kraft haben solle, wenn der Hergang durch die Contra-Signatur zweyer Mitglieder Höchstdero geheimen Raths-Collegii legalisirt seyn werde.

vom 29sten May 1822.

Es haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen ꝛc., Unser gnädigster Fürst und Herr, Uns durch höchstes Rescript vom 20. d. M. gnädigst zu erkennen gegeben, wie Höchstdieselben es für zweckmäßig erachtet hätten, eben so, wie Ihres in Gott ruhenden Herrn Bruders und Regierungs-Vorgängers, weil. Herrn Herzogs August Hochfürstl. Durchlaucht, zufolge des unter dem 8. May 1820 an Uns erlassenen gnädigsten Rescripts resolviret und angeordnet worden sey, zu erklären:

daß jede von Höchstdenenselben seit Ihrem nach Gottes Willen erfolgten Regierungs-Antritt übernommene Verbindlichkeit, es sey solche durch Unterschrift eines Documents, oder auf irgend eine andere Weise eingegangen worden, erst dann eine verbindende Kraft erhalten solle, wenn der Hergang durch die Contra-Signatur zweyer Mitglieder Höchstdero geheimen Raths-Collegii legalisirt seyn werde.

Auf höchsten Befehl Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchlaucht wird diese gnädigste Verordnung und Willens-Meynung zur öffentlichen Kenntniß und Wissenschaft andurch gebracht.

Sign. Altenburg, den 29. May 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

---

12. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Einquartierung der Scharfschützen und freywilligen Jäger auf dem Marsch zum Exercieren und auf dem Rückmarsch von demselben betreffend.

vom 22sten May 1822.

Demnach die zu den Detachements der Scharfschützen und freywilligen Jäger des Herzogthums Altenburg gehörigen Individuen, deren Wohnungsort von dem bey dem monatlichen Exercieren gewählten Exercierplatze über zwey Stunden entfernt, auf dem Marsch zum Exercieren sowohl, als Rückmarsch von demselben, auf erfolgte Invitation des commandirenden Officiers an das Bezirks-Amt in den nächstgelegenen Orten gegen das festgesetzte Zehrgeld von drey Groschen täglich für den Mann, welches dem Quartierwirthe und nicht dem Scharfschützen oder Jäger verabreicht werden soll, auf eine Nacht, einquartieren und verpflegen zu lassen beschlossen worden ist; als wird dieses hiermit öffentlich zur Nachachtung für die Behörden bekannt gemacht.

Altenburg, den 22. May 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1822.

13. Verordnung der Landes-Regierung,

die Annahme ausländischer Dienstboten betreffend.

vom 17ten Junius 1822.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß im hiesigen Lande hin und wieder auswärtige Dienstboten in Dienste genommen werden, ohne vorher nach einer gültigen Legitimation und ausreichenden Attestaten über das Wohlverhalten jener Individuen zu fragen. Da nun diese Vernachlässigung in mehrerer Hinsicht Nachtheile sowohl für die Dienstherrschaften selbst, als auch für das Publicum besorgen läßt, so wird hiermit Jedermann gewarnet und angewiesen, bey Aufnahme ausländischer Dienstboten in seinen Dienst genau auf deren Legitimation und Verzeigung von Attestaten über deren Wohlverhalten zu bestehen, damit jeder bey Unterlassung dieser sehr nöthigen Erforderniß nothwendig zu befürchtende, zunächst auf die Dienstherrschaft selbst fallende Nachtheil vermieden werde, wie denn auch ein Jeder, welcher dieser Anweisung nachzukommen unterlassen sollte, auf geschehene Anzeige mit fünf Thalern, von denen der dritte Theil dem Denuncianten zufallen soll, in Strafe genommen werden wird; weßhalb denn auch die sämmtlichen Behörden hiesiger Lande angewiesen werden, hierauf ein wachsames Augenmerk zu richten, bey vorfallenden Contraventionen die Strafen nach obiger Vorschrift einzubringen, oder nach Befinden über vorkommende Unterlassungsfälle berichtliche Anzeige zu machen.

Altenburg, den 17. Junius 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

14. Verordnung der Landes-Regierung,

daß durch die Geburt eines Kindes in dem Entbindungshause zu Jena derjenigen Gemeinde des hiesigen Landes, welche die Verpflichtung hatte, die Mutter desselben aufzunehmen, kein Recht erwächst, sich der Aufnahme und Erziehung eines solchen Kindes zu entschlagen.

vom 26sten Junius 1822.

Herzogl. Landes-Regierung ist von der Großherzogl. Weimar'schen Landes-Direction benachrichtigt worden: daß sich seither öfters schwangere Weibspersonen aus dem angrenzenden Auslande zur Aufnahme in dem Entbindungshause zu Jena gemeldet hätten, um in demselben ihre Niederkunft abzuwarten, daß aber auch durch Zulassung ausländischer schwangerer Weibspersonen in die gedachte Anstalt die Commun Jena, wie darüber bereits mehrere unangenehme Erfahrungen gemacht worden, in jedem einzelnen Falle Gefahr laufe, daß ihr das neugeborne Kind, wenn die Mutter in dem Entbindungshause verstirbt, von der betreffenden ausländischen Commun nicht abgenommen werde, oder, daß ihr in der Folge-Zeit ein dergleichen im Entbindungsinstitute gebornes Individuum zugeschoben werde, und daß daher die Landes-Direction an das Directorium der gedachten Anstalt zu Jena die Weisung zu ertheilen sich genöthiget gesehen habe, ausländischen schwangern Weibspersonen die Aufnahme daselbst nur dann zuzugestehen, wenn sie von denjenigen Gemeinden, denen sie angehören, einen, in ordentlicher Form ausgestellten und obrigkeitlich beglaubigten Revers beybringen, worin ausdrücklich erklärt worden: daß durch die ausnahmsweise zugestandene Begünstigung, die Niederkunft in der Accouchir-Anstalt zu Jena abzuwarten, der Commun daselbst auf keine Weise ein Nachtheil erwachsen, vielmehr das zu gebärende Kind zu aller Zeit an dem Orte, welcher zur Zeit der Entbindung der Mutter zu deren Aufnahme verpflichtet war, aufgenommen werden solle.

Damit nun durch diese, von der Großherzogl. Weimar'schen Landes-Direction getroffene Verordnung, deren Billigkeit nicht zu verkennen, diejenigen schwangern Weibspersonen aus dem hiesigen Lande, welche ihre Niederkunft in dem Entbindungshause zu Jena abzuwarten gesonnen sind, nicht abgehalten werden, von dieser wohlthätigen Anstalt Gebrauch zu machen, so verordnen Wir andurch:

> „daß durch die Geburt eines Kindes in dem Entbindungshause zu Jena derjenigen Gemeinde des hiesigen Landes, welche die Verpflichtung hatte, die Mutter desselben aufzunehmen und ihr die Niederkunft im Orte zu gestatten, kein Recht erwächst, sich der Aufnahme und der nöthigen Erziehung eines solchen Kindes zu entschlagen, noch viel weniger deßhalb die Stadt Jena, als den Geburtsort, jemals in Anspruch zu nehmen."

Indem Wir daher solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, so werden zugleich alle Behörden des Landes angewiesen, darauf zu sehen, daß eine jede in das Entbindungshaus nach Jena sich begebende schwangere Weibsperson aus hiesigen Landen mit einem diesfallsigen Revers versehen werde, damit sie nicht, in Ermangelung desselben, von dem hierauf angewiesenen Director der Anstalt zurückgewiesen werde.

Altenburg, den 26. Junius 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe das.

---

15. Bekanntmachung des Consistorii,

daß des Herzogs Friederich Durchlaucht die Ausübung der oberbischöflichen Rechte in der protestantischen Kirche der hiesigen Lande Höchstdero Geheimenraths-Collegio zu übertragen geruhet haben.

vom 28sten Junius 1822.

Es haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen rc., Unser gnädigster Fürst und Herr, unterm 31. May d. J. ein höchstes Rescript an Höchstdero Consistorium hier, folgenden Inhalts, huldreichst zu erlassen geruhet:

Von Gottes Gnaden Friederich, Herzog zu Sachsen rc.

Wohlgeborner, Veste, Würdige, Hochgelahrte, liebe, Andächtige und Getreue!

In Erwägung der Nothwendigkeit, Unseren, der Augsburgischen Confession zugethanen getreuen Unterthanen die Beruhigung und genügende Sicherheit zu gewähren, daß, während der durch das nach Gottes höchstem Willen erfolgte Ableben Unsers Herrn Bruders, weiland des Herzogs August Liebden, an Uns gefallenen Regierung der gesammten Gothaischen und Altenburgischen Lande, sowohl die bisherige kirchliche Verfassung dieser Lande durch Uns auf keine Weise verändert, als auch von Uns überhaupt Nichts vorgenommen oder angeordnet werden wird und soll, was der Ueberzeugung Unserer Unterthanen im Ganzen, so wie jedes Einzelnen, oder dem Bekenntnisse, welchem dieselben zugethan sind, und auf welchem die nur erwähnte kirchliche Verfassung beruhet, nachtheilig oder gefährdend erscheinen könnte; sehen Wir Uns bewogen, hiermit die feyerliche und förmliche Versicherung von Uns zu geben, daß Wir nicht nur niemals andere, als der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethane

Räthe zu Mitgliedern Unsers Geheimen Rathes ernennen und aufnehmen wollen, sondern Uns auch in allen das jus episcopale, die Religion, Kirche und Schulen selbst betreffenden Gegenständen jeder eignen Anordnung enthalten, und diese Angelegenheiten in höchster Instanz allein durch Unser Geheimeraths-Collegium in Erwägung ziehen und entscheiden lassen werden.

Wir geben Euch dieses, und daß Wir Unser Geheimeraths-Collegium dem gemäß ermächtiget haben, hierdurch zu erkennen, und es ist Unser Wille, daß dieses gegenwärtige Rescript von Euch als eine von Uns wissentlich und wohlbedächtig ausgestellte Versicherungs-Urkunde betrachtet, und überall darnach gehandelt werden soll.

Dem gemäß habt Ihr von jetzt an die von Euch in Sachen, welche das jus episcopale, die Religion, Kirche und Schulen betreffen, zu erstattenden Berichte an Unser für diese Angelegenheiten von Uns mit der alleinigen Administrations- und Vollziehungsgewalt bekleidetes Geheimeraths-Collegium zu richten, und an den Vorsitzenden darin einzureichen, auch die darauf zu ertheilenden Entschließungen in Rescripten zu erwarten, welche von den in der Residenz anwesenden Gliedern des Geheimenrathes eigenhändig vollzogen sind; sonst aber von keiner andern Behörde, auch von Uns selbst nicht Befehle in diesen Angelegenheiten anzunehmen und zu befolgen, als wovon Wir Euch hiermit auf das Feierlichste lossagen.

In allen andern Consistorial-Angelegenheiten hingegen, welche zur Berichtserstattung geeignet sind, sehen Wir selbst ferner Euern Berichten entgegen, und werden Euch Unsere darauf gefaßten Entschließungen, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, doch zugleich mit der Contrasignatur wenigstens Eines der Glieder Unsers Geheimenrathes versehen, wie auch bereits wegen anderer Ausfertigungen von Uns angeordnet worden ist, zugehen lassen.

Gotha, den 31. May 1822.

Friederich, Herzog zu Sachsen &c.

Trützschler. Minckwitz. von der Becke. Lindenau.

Als wird dieses gnädigste Rescript zur öffentlichen Kenntniß und Wissenschaft andurch gebracht.

Sign. Altenburg, den 28. Junius 1822.

Herzogl. Sächs. zum Consistorium verordnete Präsident, Räthe und Assessor das.
H. F. Freyherr von Ende.

16. Verordnung der Landes=Regierung,

daß die Local=Armen=Behörden bey jeder vorkommenden Ballotage über Aufnahme von Individuen den Sollicitanten bekannt zu machen habe, daß dieselben, auf den Grund seiner günstig ausfallenden Ballotage, durchaus keine Ansprüche auf nothwendige Aufnahme in eine Innung zu machen hätten.

vom 10ten Julius 1822.

Man hat bemerken müssen, daß nicht selten von Individuen, wenn über ihre Aufnahmegesuche von den bestellten Wahlmännern beyfällig ballotiret worden, alsdann ein Anspruch auf sofortige Aufnahme derselben als Innungsmitglieder hat gegründet werden wollen. So wenig nun auch dieser hieraus gefolgerte Anspruch an sich begründet ist, so wenig ist doch auf der andern Seite zu verkennen, daß einem die Aufnahme Suchenden, wenn ihm solche durch günstige Ballotage gewähret worden, auch die Mittel zu seinem Erwerb erleichtert und auf schickliche Weise dargeboten werden müssen. Um nun hierunter für die Folge eine dergestaltige Ungleichheit zu beseitigen, hat Herzogl. Landes=Regierung die Entschließung gefaßt, den Local=Armen=Behörden zur Pflicht zu machen, künftig bey jeder vorkommenden Ballotage über Aufnahme den Sollicitanten bekannt zu machen, daß dieselben, auf den Grund einer günstig ausfallenden Ballotage, durchaus keine Ansprüche auf nothwendige Aufnahme in eine Innung zu machen hätten, weßhalb denn auch zu Vermeidung jeder Ungleichheit hierunter diejenigen Individuen namentlich, welche als Handwerksgenossen in irgend eine Innung einzutreten die Absicht haben, sich wegen dieser ihrer Absichten zuvor vorläufig bey der betreffenden Innung zu melden und mit selbiger in Einverständniß zu setzen haben, daß ihnen, auf den Fall erlangter Aufnahme überhaupt, auch gegen ihre Aufnahme in die betreffende Innung Schwierigkeiten nicht gemacht werden möchten.

Es werden daher gegenwärtig alle Local=Armen=Behörden hiesiger Lande hiervon officiell in Kenntniß gesetzt und zugleich angewiesen, bey vorkommenden Fällen hierauf allenthalben Rücksicht zu nehmen.

Altenburg, den 10. Julius 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes=Regierung verordnete Canzler, Vice=Canzler und Räthe das.

17. Verordnung der Landes-Regierung, die Ausstellung von Pässen betreffend.

vom 13ten Julius 1822.

Es haben neuerlich Anzeigen zur Kenntniß Herzogl. Landes-Regierung gebracht, daß Gauner und Betrüger es zu einem hohen Grade von Fertigkeit gebracht haben, entweder selbst obrigkeitliche Pässe nachzumachen, oder auf listige Weise sich deren von nicht vorsichtigen Behörden zu verschaffen. Da es unter diesen Umständen sehr nöthig ist, daß von Seiten der Obrigkeiten streng und genau bey Ausstellung der Pässe, oder deren Verlängerung, verfahren werde, so siehet sich Herzogl. Landes-Regierung veranlaßt, allen Behörden hiesiger Lande auf das Ernstlichste zur Pflicht zu machen, durchaus Niemanden einen Paß auszustellen, welcher nicht seinen persönlichen Gerichtsstand unter ihrer Gerichtsbarkeit hat, und ihnen außerdem als unverdächtig bekannt ist, auch sich den ausgestellten Paß nach dem Ablauf der Frist seiner Gültigkeit von dem Empfänger zurückstellen zu lassen und ihn sorgfältig aufzubewahren, ferner daß die Ausstellung neuer Pässe auf producirte ältere schadhafte, oder angeblich verloren gegangene, unter keiner Bedingung an fremde Personen mehr Statt finden solle, bey eigner Verantwortung der Behörde, welche hierunter nicht die möglichste Genauigkeit beobachten werden. Es haben sich also hiernach sämmtliche Behörden gebührend zu achten.

Altenburg, den 13. Julius 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe das.

18. Verordnung der Landes-Regierung,

die zwischen den Herzogl. Sachsen-Gotha-Altenburgischen und den Königl. Sächsischen, ingleichen den Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerien, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

vom 3ten August 1822.

Auf Befehl und mit Genehmigung unsers gnädigst regierenden Herrn, Herzoglicher Durchlaucht, hat das Herzogliche geheime Ministerium mit den Königlich Sächsischen und den Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerien, in Absicht des Transports der Vagabunden und der Aufnahme heimathloser Personen, unterm 17. Decbr. vorigen und resp. unterm 6. May dieses Jahres nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen.

Zwischen der Königlich Sächsischen, ingleichen der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und der Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung ist wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne hernach wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweites Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung

einer Wirthschaft verheyrathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheyrathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben; wobey festgesetzt worden ist, daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Kriegs oder des Friedens Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militär gehabten Rang.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheyrathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheyrathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen seyn sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten.

§. 5.

Verheyrathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grund-

sätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen. Auch soll Witwen, ingleichen den geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden, und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bey ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer heimathlosen Familie, welche vierzehn Jahre und darüber alt sind, und bey ihren Aeltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beybehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier eben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur

völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bey der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theil zum weitern Transport in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabund von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beybehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beyderseitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizey-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats für beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden. Es sollen auch nie mehr als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre

denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden. Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deßhalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll vom Tage der beyderseits zu bewirkenden Publication an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun des regierenden Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg Durchlaucht diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben;

So ist hierüber diese zur Publication bestimmte Erklärung ausgefertigt und auf höchsten Befehl unterzeichnet worden.

Gotha, den 17. December 1821 und resp. den 6. May 1822.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.
J. C. von der Becke.

Indem solches, höchstem Befehle zufolge, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird, werden insbesondere die sämmtlichen Unter-Obrigkeiten des hiesigen Landes hiermit angewiesen, sich nach den in der nurerwähnten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu richten.

Altenburg, den 3. August 1822.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

4*

19. Steuer-Ausschreiben,

vom 16ten September 1822.

Von Gottes Gnaden Wir, Friederich,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Fügen denen von der Ritterschaft, den Städten und Communen, auch allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen Unsers Herzogthums Altenburg hiermit zu wissen:

Demnach bey dem, aus landesväterlicher Obsorge für das Beste Unserer geliebten Unterthanen im vorigen Jahre allhier gehaltenen Deputationstage von Unserer getreuen Landes-Deputation die, in dem gegenwärtigen Jahre zu verschiedenen Terminen zu Ende laufenden Verwilligungen bis zu eben den Terminen des Jahres 1826 continuiret worden sind, von Unserer gesammten getreuen Landschaft auch der Beytritt dazu in einer vom landschaftlichen Directorio eingereichten Schrift vom 30. August v. J. erklärt worden ist; so haben wir der Erforderniß gemäß erachtet, mittelst gegenwärtigen Ausschreibens bekannt zu machen, wie es mit Einbringung derselben zu halten sey.

Demnach sollen auf die bevorstehenden Vier Verwilligungs-Jahre geliefert und eingebracht werden:

A. Zu Unserer Cammer zu Altenburg.

1. Eine halbe Landsteuer jährlich zum Termin Viti, und
2. die Tranksteuer vom in- und ausländischen Weine, Branntwein, Bier und Essig auf die drey Termine: Quasimodogeniti, Crucis und Luciä in der Maße, wie solche in der Tranksteuer-Ordnung vom 14. Junius 1757 festgesetzet, beym Landtage 1775 erhöhet und bisher erstrecket worden, bis und mit Crucis 1826.
3. Der neue Impost von Zwey Thalern für jeden Eimer eingeführten und zur Consumtion im Lande verbleibenden ausländischen Weins und Branntweins, ingleichen Einen Groschen von jeder Flasche dergleichen Weins und Branntweins, bey welchem neuen Impost alle Exemtions-Privilegien und andere Ausnahmen sowohl in Städten, als auf dem Lande cessiren und nicht in Anwendung gebracht werden

sollen, welcher auch rücksichtlich des Branntweins bey künftigem Eintritt gesetzlicher Verbote des Branntweinbrennens im hiesigen Lande, während der Dauer derselben, bis auf die Hälfte vermindert werden soll, so wie solches alles in dem Mandate vom 20. November 1818 näher bestimmt ist, und zwar zu den sub 2. bemerkten drey Terminen, Quasimodogeniti, Crucis und Luciä bis und mit Crucis 1826.

B. Zur Obersteuer-Casse.

I. An ordentlichen Präsent-Geldern.

Ein halbes Präsent-Geld Martini 1822.
Ein halbes Präsent-Geld Ostern 1823.
Ein halbes Präsent-Geld Martini 1823.
Ein halbes Präsent-Geld Ostern 1824.
Ein halbes Präsent-Geld Martini 1824.
Ein halbes Präsent-Geld Ostern 1825.
Ein halbes Präsent-Geld Martini 1825.
Ein halbes Präsent-Geld Ostern 1826.

II. An Landsteuern.

Eilf ganze und Zwey halbe Landsteuern jährlich; nehmlich:

Eine ganze Steuer Michaelis 1822.
Eine ganze Steuer Simonis Judä 1822.
Eine ganze Steuer Martini 1822.
Eine ganze Steuer Catharinä 1822.
Eine ganze Steuer Nicolai 1822.
Eine ganze Steuer Trium Regum 1823.
Eine ganze Steuer Lichtmesse 1823.
Eine ganze Steuer Lätare 1823.
Eine halbe Steuer Georgii 1823.

und die vormals zum Reichs-Kriegs-Schulden-Tilgungs-Fonds verwilligte zweyte Hälfte dieser Steuer, wie solches unten sub lit. C. näher angegeben ist.

Eine ganze Steuer Walpurgis 1823.
Eine halbe Steuer Viti 1823.

außer der oben angeführten, zu Unserer Cammer fließenden halben Viti-Steuer.

Eine ganze Steuer Jacobi 1823.
Eine ganze Steuer Bartholomäi 1823.
und eben diese Steuern während der übrigen drey Verwilligungs-Jahre und zu den nehmlichen Terminen, bis mit Bartholomäi 1826.

III. Eine Abgabe vom Grund-Vermögen

zu einem Viertel-Procent, oder zu Sechs Groschen von jedem Ein Hundert Thaler Werth des Grund-Eigenthums, und zwar nach Unserm Steuer-Ausschreiben vom 30. November 1818;

eben sowohl von den Rittergüthern, mit Einschluß ihrer Allodial-Zubehörungen, nach der Lehns-Taxe, laut des weitern Inhalts der besondern Erklärung Unserer getreuen Ritterschaft vom 30. September 1818, in zwey Terminen, Ostern und Michaelis jeden Jahres, bis mit Michaelis 1826; als vom Allodial-Grund-Vermögen, nach Maße Unserer Patente vom 27. December 1802 und 13. Januar 1806, in zwey Terminen, Lichtmesse und Johannis jeden Jahres, bis mit Johannis 1826.

IV. Die Hundesteuer

zu 16 Groschen jährlich, den 1. August jeden Jahres zahlbar, von jedem, dieser Abgabe, in Gemäßheit des Edicts vom 3. Junius 1803 unterworfenen Hund, so wie diese Abgabe durch die Circular-Verordnung vom 13. May 1806 näher bestimmt ist, bis mit dem 1. August 1826.

V. Die Biersteuer

von Einem Pfennig von jeder Kanne braunen und weißen Bieres aller Art, auch des Breihahns im ganzen Lande, völlig in der Maße, wie vorher die Abgabe von einem halben Pfennig Statt gefunden hat, und wie solche am Landtage 1792 verwilligt, auch durch die Circular-Verordnung vom 13. May 1806, so wie durch das, unterm 6. August 1810, der Erhöhung halber, erlassene Patent näher bestimmt worden ist, bis mit Crucis 1826.

VI. Die Fleischsteuer

von allem, im Lande geschlachteten Viehe und sonst ins Land eingebrachten Fleische in Gemäßheit der darüber seit dem Jahre 1807 erlassenen Mandate, Circulare und

sonstigen Verordnungen, besonders in Gemäßheit Unseres, unterm 6. August 1810 erlassenen Patents, bis zu und mit dem Quartale ultimo September 1826.

VII. Die Schulsteuer

zu Zwey Groschen jährlich in zwey Terminen, zu Trium Regum und Bartholomäi, von jeder, nach dem Edict vom 18. April 1803 derselben unterworfenen Person und in der daselbst näher bestimmten Maße, bis und mit Bartholomäi 1826.

VIII. Die Mahlsteuer,

wie solche nach Unserm Edict vom 28. October 1814 festgesetzet und nachher weiter erläutert und näher bestimmt worden ist, bis und mit dem Quartal ultimo December 1826.

C. Zu nachbemerkten Cassen

die, im Jahre 1795 zu dem, hiermit nach dem Antrag Unserer getreuen Landschaft aufgehoben werdenden Reichs-Kriegs-Schulden-Tilgungs-Fonds bewilligten, seit 1816 zur Casse der Anleihe vom Jahre 1807 bestimmt gewesenen, Auflagen, als:

a. Zur Steuer-Haupt-Casse.

1) eine halbe Steuer zum Termin Georgii mit der oben schon erwähnten, zur Steuer-Haupt-Casse verwilligten andern Hälfte dieser Steuer, bis und mit Georgii 1826.
2) die zeither schon bestandenen außerordentlichen Beyträge der gesammten Ritterschaft, nach dem Fuße zweyer ganzen Präsent-Gelder, zu Lichtmeß und Johannis jeden Jahres, nebst dem Aequivalente von solchen Ritter- oder Freygüthern, welche weder ordentliche Präsent-Gelder, noch Steuern entrichten, bis und mit Johannis 1826.

b. Zu der, nach Unserm Rescript vom 4. Januar dieses Jahres, bey Unserm Obersteuer-Collegio bestellten Haupt-Impost- und Handelssteuer-Einnahme.

1) Ein Impost und Transito-Zoll auf Wein und Branntwein, außer der Tranksteuer, so wie solcher zeither schon bestanden hat, bis und mit Crucis 1826.

2) Die, von den Negotianten und handeltreibenden Personen zeither entrichtete, und, mittelst Circulars vom 30. December 1805 erhöhete, außerordentliche Handelssteuer in dieser Maße bis und mit Bartholomäi 1826.

3) Der nicht minder zeither schon bestandene Beytrag von steuerfreyen Häusern und Grundstücken, zu Lichtmesse und Johannis bis und mit Johannis 1826.

Wir gebieten demnach denen von der Ritterschaft, den Beamten, den Räthen der Städte und den Steuer-Einnehmern gnädigst, über dieses Unser Ausschreiben treulich und ernstlich zu halten und resp. darauf zu sehen, daß solchem, bey ihren Untersassen nachgelebet werde, hiernächst die vorstehenden Präsent-Gelder, Land-, Trank-, Hunde-, Bier-, Fleisch-, Schul- und Mahlsteuern, so wie die Abgabe vom Grund-Vermögen und die, früherhin zum Reichs-Kriegs-Schulden-Tilgungs-Fonds verwilligten Impost und Transito-Zoll, außerordentliche Handelssteuer, auch Aequivalent von Steuer- und Präsent-Gelder-freyen Grundstücken, zu den bestimmten Terminen richtig und ohne Rest einzubringen und resp. selbst abzustatten, solche zu rechter Zeit resp. zu Unserem Cammer- und Obersteuer-Collegium, nach den vorhandenen Verordnungen, sammt pflichtmäßig attestirten Registern und resp. Vacatscheinen einzuliefern, dabey allen Verzug und Aufschub, auch alle Reste zu vermeiden, und gegen diejenigen, welche sich der schuldigen Entrichtung weigern, oder sich hierunter sonst säumig erzeigen sollten, nach den dießfalls von Unserem Obersteuer-Collegium erlassenen Verordnungen gebührend zu verfahren, bey kundbarer Unvermögenheit aber mit Beylegung obrigkeitlichen Zeugnisses Bericht zu erstatten, indem Wir allem denjenigen, was in diesen Angelegenheiten von Unserm Obersteuer-Collegium und bey der Tranksteuer, so viel die Einbringung betrifft, von Unserer Cammer verordnet und befohlen wird, stracklich nachgegangen wissen wollen. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Zu Urkund dessen mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedruckt. Gegeben zu Altenburg, den 16. September 1822.

(L. S.)

20. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die wegen des Maßes und Gewichtes bestehenden gesetzlichen Anordnungen eingeschärft werden.

vom 16ten September 1822.

Es ist bey Herzogl. Landes-Regierung zur Anzeige gekommen, daß sich hier und da in den Ortschaften hiesiger Lande Unordnungen in Ansehung des Gewichtes und Maßes und der Elle, bey Waaren- und Victualienhändlern, so wie bey Bäckern und Fleischern, gezeigt haben.

Indem nun Herzogl. Landes-Regierung sich hierdurch veranlaßt siehet, nicht nur auf die hierunter bestehenden gesetzlichen Anordnungen ernstlich aufmerksam und deren feste Befolgung Jedermann zur strengen Pflicht zu machen; so versiehet Sie Sich zu allen obrigkeitlichen Behörden des Landes, daß dieselben ihres Orts ihre Wachsamkeit auf strenge Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften allenthalben richten werden, um Contravenienten zur gebührenden Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Altenburg, den 16. September 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe das.

---

21. Verordnung der Cammer,

daß fremde Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende hierher oder von hier retour oder weiter bringen, sogenannte Passirzettel beym Postamte zu lösen haben.

vom 17ten September 1822.

Herzogl. Cammer findet sich veranlaßt, eine bereits früher getroffene und bekannt gemachte Verfügung, nach welcher diejenigen fremden Lohnkutscher und andere Fuhrleute, welche Reisende hierher, oder von hier retour oder weiter bringen, auf dieselbe Weise wie die hiesigen Lohnkutscher einen sogenannten Passirzettel beym hiesigen Postamte zu lösen gehalten seyn sollen, von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, da diese Ablösung der Passirscheine von den fremden Lohnkutschern zeither gänzlich unterlassen worden ist. Es haben daher alle und jede fremde Lohnkutscher und Fuhrleute, welche Passagiere hier durchfahren, oder von hier abholen, die erforderlichen Passirscheine beym hiesigen Postamte mit zwey Groschen pro Pferd abzulösen, und diesen Passirschein in hiesiger Hauptgleits-Einnahme bey Berichtigung des Gleites, so wie auch beym Passiren von chaussirten Straßen, bey den Chausseegelder-Einnehmern vorzuzeigen, im Fall der unterlassenen Abholung des Passirscheins aber zu gewärtigen, daß sie eben so, wie die einheimischen Fuhrleute und Lohnkutscher in die gesetzliche Strafe von

Zehn Thalern

werden condemnirt werden.

Altenburg, den 17. September 1822.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.

22. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Niedersetzung einer Medicinal-Commission betreffend.

vom 21sten September 1822.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, in Folge der Verhandlungen am letztern Deputationstage, zu Respicirung alles dessen, was das Medicinalwesen des hiesigen Landes betrifft, eine eigene Behörde, deren eigentlicher Wirkungskreis jedoch durch eine allgemeine Medicinal-Ordnung aufs baldigste annoch näher, als es bis jetzt hat geschehen können, bestimmt werden wird, unter dem Namen: Medicinal-Commission, zu verordnen, Sich gnädigst bewogen gesehen.

Diese gnädigst verordnete Commission besteht aus den jedesmaligen beyden hiesigen Physicis und also dermalen

dem Stadt- und Amtsphysicus Hofrath D. Johann Friedrich Pierer und
dem Landphysicus D. August Theodor Winkler,

ingleichen einem von Herzogl. Landes-Regierung noch zu ernennenden Arzt, gegenwärtig

dem hiesigen Armenarzt und Landaccoucheur D. Carl Ludwig Schuderoff,

als ordentlichen, ferner für jetzt und in Zukunft aus dem Director des Hebammen-Instituts, dem Veterinararzt, dem Amtswundarzt, den hiesigen Apothekern und dem hiesigen Bataillonsarzt und Chirurgen, denen für die Folge der dermalen in der Person des D. Carl Ludwig Schuderoff zur ordentlichen Mitgliedschaft berufene hiesige Armenarzt und Landaccoucheur noch beytreten wird, als außerordentlichen und den Physicis und Amtswundärzten, so wie den Armenärzten in den übrigen Amtsbezirken, zu denen der Brunnenarzt zu Ronneburg, welcher für diesmal in der Person des geheimen Hofraths und Hofmedici D. Sulzer, als Director des Hebammen-Instituts, als außerordentliches Mitglied eingetreten ist, in Zukunft noch gehören wird, als correspondirenden Mitgliedern nebst einem Expedienten, wozu man dermalen den D. Friedrich Wagner angestellt hat, und einem Copisten und Boten bestehen.

Zum Vorsitzenden, dessen Wahl Herzogl. Landes-Regierung für immer vorbehalten bleibt, ist dermalen aus den ordentlichen Mitgliedern

der Stadt- und Amtsphysicus Hofrath D. Pierer

ernannt worden.

Da nun auch diese gnädigst verordnete Medicinal-Commission vom 16. d. M., als dem Tage der besondern Einweisung der ordentlichen Mitglieder und des Expedienten derselben, Ernennung des Vorsitzenden und Anstellung eines Copisten und Boten, an, als förmlich constituirt anzusehen ist, nun in der bestimmten Maße in Thätigkeit

treten zu können; als wird solches andurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 21. September 1822.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

23. Bekanntmachung der Cammer,

daß alle beym Herzogl. Hofe zu Gotha beglaubigte Gesandte und Geschäftsträger von Entrichtung der Wege-, Gleits- und Chausseegelder in hiesigen Landen befreyt sind.

vom 24sten September 1822.

Nachdem vermöge höchsten Rescripts vom 13. dieses allen bey dem Herzogl. Hofe zu Gotha beglaubigten Gesandten und Geschäftsträgern Befreyung von Entrichtung der Wege-, Gleits- und Chausseegelder in hiesigen Landen bewilligt worden ist; so wird solches sämmtlichen hiesigen Postbeamten, so wie den Gleits- und Chausseegelder-Einnehmern anduch zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, den 24. September 1822.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.

---

24. Bekanntmachung der Landes-Regierung, den Cassen-Curs der Kronthaler betreffend.

vom 3ten October 1822.

Nachdem Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, nach einem höchsten Rescript vom 20. v. M. die Entschließung gefaßt haben, die sogenannten Kronenthaler provisorisch und bis auf Widerruf auf 1 Thlr. 12 Gr. Cassen-Curs zu erhöhen, jedoch aber dieses nur auf die ganzen und halben, keineswegs aber auch auf die Viertel-Kronenthaler erstrecken zu lassen; als wird Solches, und daß also zu Folge jener höchsten Entschließung, und zwar von Publication dieses an, die ganzen und halben Kronenthaler nicht nur bey den öffentlichen Cassen, sondern auch in allen den Fällen, in welchen mandatmäßiges Geld zu zahlen ist, und worüber sich Nr. 6 das wegen Bestimmung des Werthes des Königl. Preuß. Geldes und der Königl. Sächs. und Gothaischen $\frac{1}{8}$ unterm 9. April 1821 ergangene landesherrliche Mandat das Nähere ausspricht, bis auf weitere Verordnung zu 1 Thlr. 12 Gr. und resp. 18 Gr. anzunehmen sind, andurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 3. October 1822.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

25. Verordnung des Consistorii, die Trauung von Ausländern betreffend.

vom 8ten October 1822.

Auf Veranlassung Herzogl. Landes-Regierung werden die Pfarrer des hiesigen Herzogthums, unter ausdrücklicher Beziehung auf die im Betreff der Trauung von Ausländern unterm 27. Februar 1821 gegebene und in der Gesetz-Sammlung vom vorigen Jahre auf Seite 3 enthaltene Verordnung, andurch angewiesen, diejenigen Ausländer, welche, ohne in hiesigen Landen ein Domicilium nach Vorschrift des Armen-Regulativs vom Jahre 1819 erweislich constituirt zu haben, um Trauung nachsuchen, vor Gestattung derselben und des vorhergehenden Aufgebotes, zuvörderst anzuweisen, darüber, daß sie mit ihrer künftigen Ehefrau und den in ihrer Ehe etwa erzeugt werdenden Kindern an ihrem Geburts- oder ordentlichen Wohnorte jederzeit unweigerlich wieder aufgenommen werden, einen Revers beyzubringen und denselben resp. der Local-Armenbehörde oder der Erbgerichts-Obrigkeit des Orts, wo sich der Ausländer trauen lassen will, zur Prüfung und etwa nöthigen Berichtigung zu überreichen und sich von dieser Behörde ein Attestat ausstellen zu lassen, daß ihres Orts gegen die Trauung kein Bedenken obwalte.

Sign. Altenburg, den 8. October 1822.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freyherr von Ende.

26. Regulativ,

Unser Bundes-Contingent betreffend, und wie es künftig mit der Recrutirung seiner verschiedenen Waffengattungen in Unsern beyden Herzogthümern Gotha und Altenburg gehalten werden soll.

vom 11ten October 1822.

1.

Das Artillerie-Corps Unserer Residenz Gotha, das Bürger-Bataillon derselben, die Bürger-Compagnien zu Ohrdruff und Waltershausen, so wie die Schützen-Compagnie zu Zella und Mehlis, bleiben in ihren gegenwärtigen Verhältnissen, und werden nicht zum Bundes-Contingent gerechnet. Sie werden jedoch Sorge tragen, sich nur durch solche Individuen zu recrutiren, welche nicht militärpflichtig für ihre Person sind, sondern zu einer der Classen der gesetzlich Eximirten gehören. Die bloße Einstellung in jene Corps kann nicht von der Conscription befreyen.

2.

Unser Bundes-Contingent besteht aus Linie und Freywilligen, und ihren Reserven. Außerdem gehört dazu eine Abtheilung von Pionniers, welche auf beyde Herzogthümer gleich vertheilt sind.

3.

Die Linie formirt, in Friedenszeiten, zwey von einander getrennte, aber überein montirte, armirte und exercirte Linien-Bataillone, die sich, so wie ihre Reserven, nach den Namen der beyden Herzogthümer Gotha und Altenburg unterscheiden. Sie werden, wie ihre Reserven, nur aus Conscribirten des Landes gebildet und recrutirt, von welchem sie den Namen führen. Es kann jedoch ein Gothaner für einen Altenburger, und ein Altenburger für einen Gothaner, als Stellvertreter zugehen, er tritt aber dann in das Bataillon und die Reserve, zu welchen derjenige gehört, dessen Dienstpflicht er übernommen hat. Die Officiere rangiren und avanciren durch beyde Bataillone. Da bey der größern Stärke des Bataillons Altenburg bereits auf das Verhältniß der Bevölkerung Rücksicht genommen worden ist, so fällt bey Einberufung von Recruten der vor Zeiten nach der Volksmenge beobachtete Divisor nunmehr hinweg.

4.

Die Freywilligen theilen sich in Scharfschützen und in Jäger, und sind, in Friedenszeiten, auf dieselbe Art, nach den beyden Herzogthümern von einander ge-

trennt, wie die Linien-Bataillone. Sie sind ebenfalls überein montirt, armirt und exercirt. In Kriegszeiten werden die beyden Scharfschützen-Abtheilungen von Gotha und Altenburg zu Einer Compagnie zusammengestoßen; die freywilligen Jäger-Abtheilungen hingegen treten in die Compagnien des Linien-Bataillons ihres Fürstenthums, und thun den Dienst einer leichten Infanterie oder in einer eignen Division.

5.

Die Reserven stehen jede unter einem eignen Commandanten, haben die nach der Bundes-Acte vorgeschriebenen Cadres, an Officieren, Unterofficieren, Spielleuten, montirten und armirten Abtheilungen. Beyde sind ganz von einander getrennt, und aus ihnen verstärken sich in Kriegszeiten die Linien-Bataillone, welche mit ihnen gleichen Namen führen. Die dabey angestellten pensionirten Officiere können nur im Felde avanciren.

6.

Die Pionnier-Abtheilung wird aus Handwerkern formirt, welche zwar mit den Conscribirten ihrer Jahre zur Linie ausgelooset, aber in dieselbe uneingestellt geblieben und mit 4 Jahre Reserve-Pflicht den 1. April ihres 22. Jahres zur Reserve entlassen worden sind. Sie besteht vorzüglich aus Zimmerleuten, Holzhauern, Schmieden, Maurern, Schlossern :c. Sie erhält wie die Linie Montur und Ausrüstung vom Staat. Die Pionniere werden nach der Folge ihrer Loos-Nummer, in Gotha vom Herzoglichen Kriegs-Collegio, in Altenburg von Herzoglicher Landes-Regierung, mit Zuziehung des Commandeurs der Reserve, aus beyden Jahrgängen und zu gleichen Theilen, einrangirt, und am 1. April, wenn ihre vierjährige Reserve-Pflicht aufhört, wieder entlassen und aus der folgenden Reserve ergänzt. Sie bleiben in Frieden bis auf Ordre beurlaubt, und können, doch mit Vorbehalt ihrer Dienstpflicht, sich verheyrathen. Sie sind in Friedenszeiten, was ihre Dienstverhältnisse anbetrifft, dem Commandanten der Bundes-Contingents-Reserve des Fürstenthums, in welchem sie Unterthanen sind, untergeben, in allen andern Verhältnissen aber bleibt ihre ordentliche Obrigkeit über sie, so wie über jeden andern Gerichtsunterthanen die competente Behörde.

7.

Da nach §. 31. bey einer wirklichen Einstellung die Dienstzeit immer vom 1. April des 20. oder 21. Jahres-Alters an gerechnet wird, so beschränkt sich, durch die Conscription, die Verpflichtung, bey der Linie einzutreten, für Unsere ledigen Unterthanen männlichen Geschlechts auf die zwey Jahre, vom 1. April desjenigen Jahres

an, wo sie ihr 20. Jahr angetreten haben, bis zu und mit dem 1. April desjenigen Jahres, wo sie 22 Jahr alt werden. Es sind mithin z. B. die im Jahre 1802 Gebornen vom 1. April 1822 an bis zu und mit dem 1. April 1824 zum Dienst bey der Linie verbunden, auch wenn sie nicht in dieselbe eingestellt sind; hat aber ihre Einstellung Statt gefunden, so dauert ihre Dienstzeit 4 Jahre, in der Linie, wie im §. 11. verordnet worden.

8.

Die Verpflichtung, in der Reserve zu dienen, erstreckt sich auf alle verheyrathete oder unverheyrathete, diensttaugliche Männer vom 1 April desjenigen Jahres an, wo sie ihr 22. Jahr erreicht, bis zu und mit dem 1. April des Jahres, wo sie ihr 27. Jahr enden. Es sind z. B. alle im Jahre 1800 Geborne vom 1. April 1822 an bis zum 1. April 1827 reservepflichtig, und zwar mit Bezug auf das, was §. 6. wegen der Pionniere vorgeschrieben ist. Vom 1. April des Jahres an, in welchem ein Conscribirter 27 Jahre alt geworden, hört in Friedenszeiten die Verbindlichkeit zu jeder Militärpflicht auf.

Denen, welche bey Unsern Linientruppen schon 6 volle Jahre gedient haben, und verabschiedet sind, soll nachgelassen seyn, nicht in die Reserve treten zu müssen, auch wenn sie ihr 27. Jahr noch nicht beschlossen hätten. Dies gilt jedoch nur von den Conscribirten, welche ihrer Militärpflicht gehörig nachgekommen sind.

Bey eingebrachten, sich nicht gerechtfertigten Ungehorsamen und bey Deserteurs nimmt die Dienstzeit, es mag solche eine einfache, oder doppelte seyn, erst mit dem Tage ihrer Einstellung in das Bataillon ihren Anfang.

Die doppelte Dienstzeit ist 8 Jahre bey der Linie und 4 Jahre bey der Reserve.

9.

Hingegen gehören zur Reserve

1) alle diejenigen, welche ihre 4 Dienstjahre in der Linie beendigt haben, indem sie mit der Verabschiedung nun noch auf 2 Jahre in die Reserve eintreten. Es steht ihnen jedoch frey, ob sie diese 2 Reservejahre in der Linie, oder in der Reserve ausdienen wollen. Sind Stellvertreter unter ihnen, so haben diese von ihrem Deposito vierzig Thaler mandatmäßig zur Sicherheit auf ihre Reservezeit bey der Kriegs-Casse baar, oder in Documenten stehen zu lassen.

Die Commandanten Unsrer beyden Linien-Bataillone haben jährlich ein Verzeichniß ihrer Entlassenen und 4 Jahre in Dienst gewesenen Mannschaft, in Gotha bey Unserm Kriegs-Collegio, in Altenburg bey Unsrer Landes-Regierung einzureichen, welche beyde Landes-Behörden dann die Commandanten der Reserven ihres

Fürstenthums mit Abschriften versehen werden. Auf diese, noch 2 Jahre dienstpflichtige, als auf bereits exercirte Mannschaft werden diese Commandanten, vorzüglich bey Formirung ihrer bewaffneten Reserve, Rücksicht nehmen.

2) Zum Reserve-Dienst sind ferner verpflichtet alle nach §. 7. zur Linie zwar ausgeloosete, aber zum wirklichen Dienst uneingestellt gebliebene Conscribirte.

Diese treten nun auf 4 Jahre in die Reserve. Unser Kriegs-Collegium in Gotha, und Unsere Landes-Regierung in Altenburg, hat alle 2 Jahre den Commandanten der Reserve jedes Fürstenthums ein Verzeichniß dieser uneingestellt gebliebenen Conscribirten zuzufertigen, und zwar unter Angabe der Loos-Nummer eines jeden, indem bey einer Einberufung die Commandanten nach der Folge dieser Nummern zu verfahren haben.

10.

Ein in der Reserve Stehender kann während der Zeit seiner Reservepflichtigkeit ungestört seine Geschäfte betreiben, auch sich verheyrathen, in so fern er das 24. Jahr seines Lebens überschritten, oder die erforderliche Dispensation von der betreffenden Behörde erhalten hat, jedoch mit beständigem Vorbehalt seiner Reservepflicht. Ein solcher Reservepflichtiger, dessen Militär-Verhältnisse folglich einzig und allein erst von seiner Einberufung anfangen, bleibt bis dahin in allen Civil- und Criminalsachen seiner ordentlichen Obrigkeit als competenten Behörde unterworfen.

Die im Auslande Befindlichen haben von Zeit zu Zeit ihren Verwandten, Vormündern und Freunden Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, um, im Fall einer Einberufung, durch ihr Nichterscheinen sich nicht den Nachtheilen und Strafen des Ungehorsams auszusetzen. Ein Reserve-Mann, welcher zu einer der armirten Abtheilungen, oder zu den Pionniers gehört, darf nicht, ohne Vorwissen seines Commandeurs, sich in die Fremde begeben.

11.

Die Dienstzeit bey den zwey Linien-Bataillonen und bey der Pionnier-Abtheilung ist in Friedenszeiten auf vier Jahre festgesetzt.

12.

Sowohl zu einer Ersparung im Militär-Aufwand, als auch zu einer nicht geringen Erleichterung für Unsere Unterthanen in ihren Hauswesen und Gewerben, haben Wir, nach dem Beyspiel anderer Bundesstaaten, verordnet, daß mit Ausnahme der 4—5wöchentlichen Exercierzeit, wozu Wir den Monat May, oder in Unserm Herzogthum Altenburg nach Befinden den vom 15. September bis 16. October be-

stimmt haben, alle Mannschaft, welche nicht zum Garnison-Dienst in Unsern beyden Residenzen nöthig ist, zehn bis eilf Monate des Jahres in Friedenszeiten beurlaubt seyn soll.

Da auf diese Weise ein jeder hinlängliche und bestimmte Zeit hat, seinen Geschäften obzuliegen, so kann und darf auch kein Conscribirter sich weigern, in Urlaub zu gehen, am wenigsten aber Stellvertreter, welche nach Publicirung des gegenwärtigen Patents für Geld den Dienst eines andern übernommen haben, ingleichen die Gesellen und Lehrlinge eines Handwerks, als welchen Zeit genug zum Verdienst und zu Treibung ihres Handwerks übrig bleibt. Sollte ein Meister oder Handwerker sich weigern, sie wegen ihres Soldaten-Standes anzunehmen, so hat die Obrigkeit ihn als einen, der eine wohlthätige Landes-Einrichtung erschweren will, mit Ernst dazu anzuhalten.

13.

Die Dienstzeit der Freywilligen, sowohl Scharfschützen, als Jäger, besteht in drey Jahren Marschpflicht, und nach deren Beendigung in 1½ Jahre Reservepflicht.

14.

In Unsrer Bekanntmachung vom 1. Nov. 1820 haben Wir bereits die Pflichten und Rechte der gutgesinnten und patriotischen Unterthanen ausgesprochen, welche sich zur Erfüllung ihrer militärischen Bürgerpflichten, auf diese Unsere Bekanntmachung, ohne Anspruch auf Sold, und mit Uniformirung auf eigene Kosten eingestellt haben.

Wir lassen die Bestimmungen über die Pflichten, Rechte und sonstige Organisation dieses freywilligen Scharfschützen- und Jäger-Corps auch diesem Regulativ für diejenigen beyfügen, welche jenem ruhmwürdigen Beyspiele in künftigen Zeiten folgen, und durch ihren Beytritt die Corps der Freywilligen in vollzähligem Stand erhalten werden.

15.

Die Pflichten der Freywilligen, Scharfschützen und Jäger sind folgende: 1) Uebernahme der Marsch- und Reservepflichtigkeit. 2) Verbindlichkeit, genau dem Dienstreglement zu gehorsamen, welches für dieselben in Friedenszeiten von Uns festgesetzt worden, und bey den jährlichen Uebungen und Musterungen einmal zu verlesen ist. 3) Uniformirung auf eigene Kosten, nach der Probe-Montur. Armatur und Lederwerk, wenn nicht aus freyen Stücken darauf verzichtet worden, wird aus den Landes-Cassen angeschafft. 4) Die Freywilligen sind Militär-Gerichten und Gesetzen

nur im Dienst unterworfen, und bleiben für alle andere nicht dahin gehörende Angelegenheiten ihrem ordentlichen Gerichtsstande nach wie vor untergeordnet. 5) Das Recht, Freywilliger zu heißen, bürgt zugleich für einen makellosen Ruf und Wandel, indem keiner zugelassen, oder beybehalten werden soll, auf welchem eine infamirende Strafe, oder ein Vergehen haftet.

Die Rechte und Vorrechte der Freywilligen sind: 1) Gänzliche Befreyung von der Conscription und dem Garnison-Dienst. 2) Befreyung von Leistungen in die Gemeinde, zum Dienst und Besten derselben, auf die Dauer Marsch- und Reservepflichtigkeit, so wie dies hinsichtlich Unserer Gothaischen Lande, im ersten Theil der neuen Beyfugen Cap. X. S. 101 und Zus. No. V. für das ehemalige Land-Infanterie-Regiment festgesetzt war. 3) Freye Kost und Quartier während jeder, länger als einen Tag dauernden Exercierzeit. Dergleichen findet auch auf dem Marsch der Freywilligen zum Exercierplatz Statt, in so fern ihr Wohnort von demselben 10 Stunden, oder weiter entfernt ist.

Uebrigens ist mit den Exercierplätzen so viel möglich zu wechseln, damit die Einquartierungslast gleich vertheilt werde und keine Beschwerden von Seiten der Unterthanen veranlasse. 4) Das Recht, nach tadellosem Austritt und nach Beendigung seiner Marsch- und Reserve-Zeit, die Montur und Abzeichnung des Freywilligen, jedoch ohne Waffen, als ein Ehrenzeichen zeitlebens tragen zu dürfen. 5) Es werden die Lieutenants und Unterofficiere, so weit es möglich, aus der Mitte der Freywilligen erwählt. 6) Die Officiere und Unterofficiere haben gleichen Rang mit denen des Linien-Militärs. 7) Beym Ausrücken ins Feld tritt die ganze Mannschaft, an Officieren und Gemeinen, mit der Linie in gleichen Sold und Verpflegung, und wird aus den Landes-Cassen mit Mänteln, und überhaupt mit allen Feld-Erfordernissen versehen.

16.

Entsagt ein Freywilliger eigenmächtig seiner übernommenen Verbindlichkeit, oder läßt solche unerfüllt, so tritt er in die Conscription zurück, und ist, ohne Rücksicht auf sein Geburtsjahr, als ein nichtverlooseter Conscribirter sogleich in eins der Linien-Bataillone einzustellen. Seine Dienstzeit bey demselben beginnt dann mit dem Tage seiner Einstellung.

17.

Wer auf die Vorrechte und Auszeichnungen der Freywilligen durch Eintritt in die Abtheilungen der Scharfschützen und Jäger Anspruch machen und durch eine solche patriotische Gesinnung zu Verminderung des aus den Landes-Cassen für das

Bundes-Militär zu bestreitenden Aufwandes beytragen will, meldet sich dazu 1) im Herzogthum Gotha bey Unserm Kriegs-Collegio; den resp. Aemtern und Gerichten; oder bey den Commandanten der Abtheilungen, dem Major Knauth und Premier-Lieutenant Funk. 2) Im Herzogthum Altenburg bey dem Cammerherrn und Vice-Canzler von der Gabelenz, dem General-Commissär von Schwarzenfels, dem Commandanten, dem Obristen Wagner, oder bey den Aemtern und Gerichten, welche jedoch hiermit angewiesen werden, einem der vorgenannten Commissarien ungesäumte Nachricht zu ertheilen, um in die Listen eingeschrieben und verpflichtet zu werden; sollten späterhin in den Behörden, wo diese Anmeldungen gegenwärtig Statt finden, Aenderungen eintreten, so werden solche jederzeit durch die betreffenden Wochenblätter zur öffentlichen Bekanntschaft gebracht werden.

18.

Wie schon in den vorhergehenden Paragraphen angeführt ist, recrutiren sich die Linien-Bataillone Gotha und Altenburg, so wie ihre Reserven, aus der Conscription ihrer Fürstenthümer. Von dieser Conscription sind, nebst den Freywilligen, ausgenommen:

1) Alle im Lande sich aufhaltende Ausländer ohne Unterschied. Ingleichen alle, nach vorheriger Vernehmung mit Unsern Landes-Regierungen auf Unsere specielle Erlaubniß, in auswärtige Dienste Getretene.
2) Die, welche nach dem bey hiesigem Kriegs-Collegium und der Altenburgischen Regierung vorhandenen Maße nicht einmal 5 Fuß Rheinisch messen.
3) Die, welche wegen Leibes-Gebrechen oder Krankheit nach sorgfältiger ärztlicher Untersuchung für den Felddienst untauglich befunden worden. Sie bekommen unentgeldlich Freyscheine von den Aushebungs-Commissionen. Bey Taubheit, fallender Sucht, Gesichtsschwäche oder andern Krankheiten, die nicht zu allen Zeiten in die Sinne fallen, sind Zeugnisse von 2 oder 3 Hausvätern und Nachbarn, welche selbst conscriptionspflichtige Söhne haben, ingleichen vom Pfarrer oder Schulmeister, beyzubringen, und sollen solche erst dann als völlig gültig angesehen werden, wenn sie durch einen in hiesigen Landen recipirten Arzt beglaubigt worden sind. So sind auch alle dergleichen Zeugnisse, welche über solche Gebrechen, die gar nicht, oder nicht immer in die Sinne fallen, ausgestellt werden, von den Aemtern oder den Gerichten des Wohnorts der Conscribirten gerichtlich zu beglaubigen, widrigenfalls solche von den Aushebungs-Commissionen nicht angenommen werden können.
4) Die einzigen leiblichen oder Stiefsöhne eines 60jährigen Vaters, oder einer 60jährigen Witwe, oder solcher Väter und Witwen, welche zwar jenes Alter

noch nicht erreicht haben, aber über 50 Jahre alt sind, und ihre physische Unvermögenheit und Hülfsbedürftigkeit durch ärztliche und von der Obrigkeit beglaubigte Atteſtate erhärten. Die älteſten Söhne oder Enkel einer Witwe, welche deren Landwirthſchaft oder Gewerbe treiben, oder ſelbiger zum Lebensunterhalt unentbehrlich ſind, jedoch dergeſtalt, daß dieſe Befreyung in der Folge, in keinem Fall, auf ihre nachgebornen Brüder und Enkel übergetragen werden können; der Bruder, welcher Aelternſtatt an ſeinen verwaiſeten Geſchwiſtern vertritt, und ihr Verſorger iſt. Uebrigens werden in vorkommenden Fällen, welche jedoch überall mit den erforderlichen — und obrigkeitlich zu beglaubigenden Zeugniſſen zu belegen ſind, die Aushebungs-Commiſſionen da, wo große Hülfsbedürftigkeit erwieſen iſt, mehr die landesväterliche Milde, die hier zum Grunde liegt, als den Buchſtaben beherzigen. Haben Aeltern von zwey Söhnen oder mehrern ſchon einen oder zwey in Unſern feldpflichtigen Truppen Dienende, haben ſie einen durch den Tod im Felddienſt verloren, oder iſt einer derſelben im Dienſt untauglich geworden, ſo wird dies Befreyungsgrund für den zunächſt einzuſtellenden Bruder; er kommt zur Reſerve und erhält darin eine der letzten Nummern, wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß dieſe Ausnahme nicht auch von ſeinen übrigen Brüdern gelten kann. Eben ſo wird verfahren, wenn bey Verlooſung zweyer Jahre durch den Zufall des Looſes zwey Brüder zugleich einberufen werden. Es wird dann, nach eigener Wahl, nur einer eingeſtellt, und der andere kommt zur Reſerve.

5) Die Militärpflichtigen, welche Vertreter geſtellt, und früher Reluitions-Gelder zur Kriegs-Caſſe, oder für die Befreyung von der in den Jahren 1813, 1814 und 1815 beſtandenen Landwehr, oder auch zu den ehemaligen Landſturm-Caſſen gezahlt haben.

6) Die mit Decreten verſehenen Hof- und Staatsdiener; die bey Collegien und ihren Canzleyen angeſtellten Perſonen, incl. der Boten. Zur Hof-Dienerſchaft gehört auch, was Unſere Hof-Liverei trägt, oder ſonſt zum Hofdienſt bey Unſerer Perſon gerechnet wird.

7) Das bey den Unter-Obrigkeiten, als Stadträthen, Aemtern, Gerichtsſtellen, in wirklicher Pflicht ſtehende Perſonal, ingleichen die Dorfrichter, Schultheißen, Steuer-Einnehmer, Raths-, Amts- und Gerichtsdiener, nicht ihre Gehülfen.

8) Die practicirenden Advocaten, immatriculirte Notarien, promovirte Aerzte, examinirte und practicirende Apotheker und Chirurgen, die Profeſſoren, Pfarrer und Schulmeiſter; die examinirten Candidaten der Theologie und Jurisprudenz; diejenigen auf Akademien den Wiſſenſchaften obliegenden jungen Leute, welche nach vorgängiger Prüfung durch die oberſten Behörden ſolche ausgezeichnete

Kenntnisse zu Tage gelegt haben, daß es sich erwarten läßt, daß sie künftig in anderer Art, als im Kriegsdienste, dem Staate und ihren Mitbürgern vorzüglich nützliche Dienste leisten werden, auf so lange, als sie in ihrem Fleiße fortfahren und jene Erwartung fortdauernd begründen; die Gymnasiasten der höhern Classen, wenn sie von ihrem unbescholtenen Rufe und Fleiße gnügende Zeugnisse ihrer Lehrer und Vorgesetzten beybringen; die wirklichen Seminaristen, nicht Expectanten, ausgenommen die im Herzogthume Altenburg von letztern zum Schullehrer-Seminarium bereits Examinirte.

9) Die wirklichen herrschaftlichen Bergleute und Hammerschmiede, nicht Tagelöhner oder Gehülfen; ferner die Schafmeister und Hutmänner, in so fern sie den erstern gleich zu achten sind, nicht aber deren Knechte, oder bloße Hirten. In Unserm Fürstenthume Gotha loosen die herrschaftlichen Bergleute sowohl, als die der Privaten, nicht mit, müssen sich aber durch Zeugnisse der beyden Bergämter legitimiren, welche Zeugnisse Unser Cammer-Collegium beglaubigt (Rescript vom 25. Junius 1821).

10) Das Post-Personal nebst einer bestimmten Anzahl von wirklichen Postknechten, nicht Tagelöhnern. Die Postillone sistiren sich nicht vor den Aushebungs-Commissionen, so lange sie im Postdienst stehen. Es hat die Oberpost-Inspection in Gotha dem Kriegs-Collegio, in Altenburg der Landes-Regierung vollständige, gehörig beglaubigte Verzeichnisse der vorhandenen Postillone mitzutheilen und von der Annahme oder dem Abgange eines Postillons jederzeit Nachricht zu geben. Um im Fall der Abdankung oder Entlassung eines Postillons, wodurch er in die Zahl der Conscribirten zurücktritt, die Zeit seiner Einstellung bestimmen zu können, hat eine von der Oberpost-Inspection zu Gotha oder Herzoglichem Cammer-Collegio zu Altenburg beauftragte Person sich am ersten Auslosungstage vor den Aushebungs-Commissionen einzufinden und für die in der Conscription stehenden Postillone zu loosen.

11) Die durch Unsere Rescripte Befreyten, als: a) die Landsturm-Officiere und Freywilligen zu Pferd und zu Fuß, welche 1815 als solche in den Listen standen (Rescript vom 23. Junius 1815), in so fern sich dieselben uniformirt und armirt haben; b) die verpflichteten und in Sold stehenden Jägerbursche (Rescript vom 30. Junius 1815) und auch die auf den Rittergüthern wirklich eingestellten und verpflichteten Revierjäger; c) die Freywilligen zu Pferd und zu Fuß, welche als solche den Feldzug gegen Frankreich gemacht (Rescript vom 7. Julius 1815); d) die Mitglieder der Neudietendorfer Gemeinde (Rescript vom 15. Februar 1815); e) bis auf Widerruf die jetzigen Gehülfen bey der Glasfabrik zu Grelberg und die Söhne der Glasmeister, und zwar diejenigen,

welche sich der Glasmeisterkunst widmen (Rescript vom 19. März 1819.) Ingleichen sollen die Büchsenschäfter und Büchsenmacher zu Zella und Mehlis nach Befinden auf Befreyung von der Einstellung Anspruch machen dürfen, wenn sie über ihre vorzügliche Geschicklichkeit und Unentbehrlichkeit glaubhafte Zeugnisse ihrer Obrigkeit und Kunstverständigen beybringen (Rescript vom 8. November 1819). Wobey jedoch zu bemerken, daß die unter d und e angezogenen Rescripte ihrer Localität nach nur auf Unser Herzogthum Gotha Bezug und Anwendung haben, und endlich f) die Mannschaft Unserer aufgelöseten Leibgarde, im Fall darunter sich noch welche befinden sollten, welche ihren Jahren nach sowohl jetzt als künftig der Conscription unterworfen seyn sollten, laut Rescript vom 19. August 1822.

19.

Alle hier aufgeführte Befreyungsrechte lassen Wir Unsern Unterthanen aus landesväterlicher Milde nur jetzt in Friedenszeiten und bis auf Widerruf angedeihen, und behalten Uns vor, wenn Krieg und Nothdrang es erheischen sollten, sie wieder aufheben zu können. Es sollen alsdann namentlich die sub No. 9 befreyten zu Pionniers, die sub No. 10 zum Fuhrwesen und die sub No. 11 mit b und c bezeichneten zum Scharfschützen- und Jäger-Corps, so wie die sub a, e und f der gedachten Nummer zum Eintritt unters Gewehr requirirt werden können.

20.

Jedem, der zur Linie einberufen wird, steht es frey, binnen 14 Tagen nach seiner Einberufung, wofern ihm nicht in einzelnen Fällen eine längere, jedoch nicht leicht über sechs Wochen zu erstreckende Frist dazu verstattet worden, einen andern Mann für sich zu stellen.

Von einem solchen Stellvertreter wird erfordert, außer vollkommener Diensttauglichkeit:

a) Er muß ein Unterthan aus hiesigen Landen seyn, und wenigstens 5 Fuß 2 Zoll messen.

b) Er darf nicht unter 23 und nicht über 30 Jahre alt seyn. Diese Altersberücksichtigung leidet nur dann eine Ausnahme, wenn der Gestellte ein Eximirter, das ist, ein nicht Militärpflichtiger für seine Person ist. Einem solchen Nicht-Militärpflichtigen steht es frey, als Stellvertreter auf seine Freygebung zu verzichten, sobald er diensttauglich ist.

c) Er darf keine infamirende Strafe erlitten haben, und wenn er schon gedient hat, nicht desertirt und nicht mit dem Laufpasse fortgeschickt seyn.

Wenn ein Soldat mit dem Laufpasse entlassen wird, so wird Unser Kriegs-Collegium die Landes-Regierung des Herzogthums, zu welchem der Entlassene gehört, unter Anführung der Ursache, warum? davon in Kenntniß setzen.

d) Ist der Gestellte beweibt, so hat der Stellende ein obrigkeitliches Zeugniß beyzubringen, daß er für Frau und Kinder des Stellvertreters so gesorgt habe, daß sie dem Staate, es sey auf welche Art es wolle, nicht zur Last fallen können.
Ueberhaupt aber soll die Stellvertretung durch Beweibte möglichst vermieden werden.

e) Kein Stellvertreter kann Anspruch auf Pension machen. Ausgenommen, wenn er in einem Feldzuge invalid geworden ist.

Die Stellvertretungen werden im Herzogthum Gotha vor dem Kriegs-Collegio verhandelt, im Herzogthum Altenburg vor der Landes-Regierung daselbst. Bey letztern können sich vor einem Ausloosungstage zur Linie auch diejenigen melden, welche Lust haben, für einen Linien-Recruten die Vertretung zu übernehmen.

Im Herzogthume Altenburg liegt jedem, der seine Militärpflicht einem Stellvertreter übertragen will, außer der Erfüllung des Vorstehenden, auch ob, 200 Thlr. zur Altenburgischen Obersteuer-Casse zu zahlen, die jedoch, nach dem Ermessen der dortigen Regierung, ganz oder theilweise erlassen werden können.

21.

Bey jeder Stellvertretung werden, zur Sicherheit der Kriegs-Casse, wenigstens 40 Thaler mandatmäßig entweder baar, oder in guten Documenten beym Herzogl. Kriegs-Collegio deponirt. Diese 40 Thaler fallen bey Desertion als Entschädigung an gedachte Casse, selbst wenn der Deserteur an Armatur und Montirungsstücken nichts mit sich genommen. Dies ist auch der Fall, wenn ein solcher Stellvertreter sich selbst um das Leben gebracht hat, oder mit dem Laufpaß entlassen worden ist. Bevor der Stellvertreter seinen richtigen und ordentlichen Abschied erhalten, kann von diesen 40 Thlrn. nichts erhoben werden, auch werden sie nicht verzinset. Der Stellende ist übrigens für immer von der Dienstleistung frey, selbst wenn sein Vertreter desertirte, und erhält auf Verlangen einen Freyschein vom Kriegs-Collegio, oder der Landes-Regierung zu Altenburg in Bezug auf die Linie oder Reserve, nach Maßgabe der Stellung für die eine oder andere Dienstleistung. Uebernimmt jedoch sein Stellvertreter für ihn zugleich mit dem Dienst in der Linie auch den künftigen in der Reserve, so wird er von beyden frey.

22.

Es bleibt nachgelassen, daß ein Ausgelooseter von der Linie oder Reserve für einen andern früher eintreten kann. Ein solcher Tausch befreyt aber keineswegs ganz

von der Dienstpflichtigkeit, und derjenige, welcher auf diesem Wege vertreten wird, ist verbunden, sich einzustellen, wenn die Reihe denjenigen trifft, der für ihn getauscht hat. Bey einem solchen Tausch werden ebenfalls die 40 Thaler Sicherheitsgelder auf dieselbe Art erlegt, wie im §. 21. bemerkt ist.

23.

Wer sich bey einer Verloosung für die Linie nicht stellt, wird in den Ausloosungslisten mit dem Zusatz ungehorsam bezeichnet. Diese Ungehorsamen werden alsdann auf einen von den Aushebungs-Commissionen in den Intelligenzblättern zu bestimmenden Tag des Monats Julius namentlich vorgeladen. Wer an diesem bestimmten Tage nicht erscheint, oder sich nicht desfalls mit gültigen Gründen entschuldigt, wird als ein Deserteur betrachtet, als solcher allen Behörden, um auf Ergreifung zu invigiliren, in öffentlichen Blättern bezeichnet, und so wie der Deserteur mit dem Verlust seines gegenwärtigen und künftigen, zur Kriegs-Casse abzuliefernden Vermögens, und der unmittelbaren Einstellung, oder der doppelten Dienstzeit, wenn man seiner habhaft wird, bestraft. Die Dienstzeit eines aufgegriffenen Ungehorsamen beginnt von dem Tag und Jahr seiner Einstellung. Die doppelte Dienstzeit tritt ein, wenn der aufgegriffene ungehorsame Conscribirte kein eigenes Vermögen besitzen sollte. Wer einen Ungehorsamen zum Verhaft bringt, erhält dieselbe Belohnung von 5 Thalern, wie bey Ergreifung eines Deserteurs. Diese 5 Thaler sind aus dem bereitesten Vermögen der ergriffenen ungehorsamen Conscribirten des förderſamsten zu bezahlen oder der Kriegs-Casse zu ersetzen; auch haben für diesen Ersatz die Aeltern desselben subsidiarisch zu haften. Es sollen daher diese Ungehorsamen in besondere gedruckte Listen gebracht und diese an die Gendarmerie ꝛc. vertheilt werden.

Zur nähern Erläuterung des schon Verordneten ist noch Folgendes zu bemerken: a) Als Ungehorsame können nur solche mit den benannten Strafen belegt werden, welche aufgegriffen oder eingeliefert worden sind; die freywillig Gemeldeten und von ihrem ungehorsamlichen Ausbleiben sich durch auslangende Gründe Gereinigte gehören nicht in diese Classe. b) Ist ein in ganzem Sinn Ungehorsamer ohne Vermögen, kann er nicht einmal die 5 Thaler seiner Captur entrichten, und ist er überdies wegen seiner physischen Untauglichkeit zur Einstellung unfähig, so ist ein solcher im erstern Fall, wie oben erwähnt, mit doppelter Dienstzeit, im letztern mit einer von Unsern Landes-Regierungen zu bestimmenden Gefängnißstrafe, oder mit Anstellung zu öffentlichen Arbeiten zu bestrafen; c) und was die Confiscirung des jetzigen oder künftigen Vermögens zur Kriegs-Casse betrifft, so wollen Wir, daß nach Unserm Rescript vom 16. October 1820 bey allen Vergehungen gegen die Conscriptionspflicht, es sey durch Desertion oder Ungehorsam, welche die Confiscation der Habe des Sträflings nach

sich ziehen, von dem Eigenthum des letztern, in so fern es dazu auslangt, die Summe von Dreyhundert Thalern, widrigenfalls aber der ganze Betrag seines Vermögens zur Kriegs-Casse gezogen werden soll.

24.

Die Recrutirung für die Linie geschieht durch eigne Aushebungs-Commissionen. Diese Aushebungs-Commissionen bestehen für das Herzogthum Gotha aus einem Mitgliede Unserer Landes-Regierung und Unseres Kriegs-Collegiums, für das Herzogthum Altenburg aus dem General-Commissär der Landes-Regierung, mit Zuziehung des dasigen Kriegs-Commissärs, wenn selbiger zugleich auch Officier ist. Bey dem übrigen Personal befinden sich auch die Bataillons-Aerzte und Bataillons-Chirurgen des betreffenden Bataillons, die, wenn sie zu Feld seyn sollten, durch andere verpflichtete Aerzte und Chirurgen zu vertreten sind. Zu Anfang des Jahres, wo eine Aushebung Statt findet, werden die beyden Commissarien jeder Aushebungs-Commission durch eigne Commissorialien von Uns ernannt.

25.

Die Unter- und Erbgerichts-Obrigkeiten, ingleichen an solchen Orten, wo die Herzogthümer Gotha und Altenburg das jus armorum haben, auch die Obergerichts-Obrigkeiten oder nach Befinden die Aemter, und an Orten, wo die Gerichtsbarkeit gemischt, oder wo die Erbgerichtsbarkeit selbst unter mehrere Behörden getheilt ist, diejenige, welche Gemeinde-Angelegenheiten des Orts zu besorgen hat, müssen alle zum Dienst bey der Linie nach dem oben angegebenen Alter Verpflichtete in besondere Listen nach dem anliegenden Schema in der ersten Hälfte des Jänners eines jeden Jahres aufzeichnen. Dieses Schema ist, zur bessern Gleichförmigkeit, genau zu befolgen. Sollte durch Zufall, oder sonst, in der Conscriptionsliste eines Orts ein Conscriptionspflichtiger weggelassen seyn, so ist solcher bey der nächsten Ausloosung seines Orts mit zu verloosen. Seine Aeltern, Verwandte, und vorzüglich die betreffenden Unter- und Erbgerichts-Obrigkeiten sind wegen dieser Versäumniß zur Verantwortung und Geldbuße nach §. 26. zu ziehen. Die Dienstzeit eines solchen Conscribirten hebt dann mit dem 1. April des Verloosungs-Jahres an.

Den 30. Jänner jeden Jahres werden die Listen, wenn sie zuvor 8 Tage zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Einwendung auf dem Rathhause, Gemeinhause, an den Kirchthüren oder sonst angeschlagen gewesen, dem Pfarrer vorgelegt. Dieser hat sie nicht nur mit den Kirchenbüchern von Amts wegen und ganz unentgeldlich zu vergleichen und nach Gewissen zu berichtigen, sondern auch darunter, auf seine Amtspflicht, eigenhändig und unter Beydruck des Kirchensiegels zu beglaubigen, daß

er nichts daran weiter zu berichtigen oder auszusetzen finde. Besonders haben es sich aber auch die Unter-Obrigkeiten angelegen seyn zu lassen, durch behufige Communicationen mit Pfarrern und Schullehrern und Orts-Obrigkeiten, mit den nähern Dienst-, Familien- und Vermögens-Verhältnissen der Conscriptionspflichtigen bekannt zu machen, um darüber bey eintretender Ausloosung die erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen sogleich mittheilen zu können. Die solchergestalt beglaubigten Listen hat der Pfarrer vor dem 15. Februar an die Unter- und Erbgerichts-Obrigkeiten wieder einzusenden, welche solche von Amts wegen und unentgeldlich genau durchzugehen und von den Mängeln und Auslassungen nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu bessern haben, um sie dann spätestens den 1. März eines jeden Jahres, im Herzogthum Gotha an Unser Kriegs-Collegium, im Herzogthum Altenburg an Unsere Landes-Regierung, attestirt, unterschrieben und besiegelt einzuschicken.

Diese Einsendung muß unausbleiblich in jedem Jahre zu den gesetzten Fristen geschehen, es mag eine Aushebung oder Verloosung anberaumt seyn oder nicht. Das Kriegs-Collegium und die Landes-Regierung zu Altenburg werden solche sammeln und nach den Ortschaften zur Angabe an die Aushebungs-Commissionen bereit halten; die Altenburgische Regierung aber überdies das Duplicat der ihrigen, nach jeder Verloosung, dem Kriegs-Collegium ad notitiam mittheilen. Das Kriegs-Collegium hingegen wird dafür sorgen, die Aushebungs-Commissionen der beyden Herzogthümer mit einer hinlänglichen Anzahl gedruckter und numerirter Loose zu versehen.

26.

Diejenige Unter- oder Erbgerichts-Obrigkeit, welche sich wider Verhoffen saumselig in diesem Geschäfte bezeigen sollte, erlegt eine Geldstrafe von 20 Thalern aus eigenen Mitteln, im Herzogthum Gotha an Unsere Kriegs-Casse, im Herzogthum Altenburg an Unsere Landes-Regierung, und derjenige Verfertiger der Listen oder Anzeigen, welcher sich eine wissentliche widerrechtliche Verfälschung oder absichtliche Begünstigung zu Schulden kommen lassen sollte, verfällt in eine, von Unsern beyden Landes-Regierungen nach Befinden zu bestimmende Geld- oder Leibesstrafe.

27.

Um den von den Aushebungs-Commissionen nicht zu trennenden Kosten-Aufwand für die Kriegs-Casse möglichst zu vermindern, und zugleich die Orts-Vorsteher und Unterthanen nicht unnöthiger Weise zu oft von ihren Heimathen zu entfernen, soll, jedoch blos in Friedenszeiten, nur alle zwey Jahre eine Aushebung zur Ergänzung Unserer Linien-Bataillone, und zwar im Monat April Statt haben. Durch Bestimmung dieses Monats April zur Aushebung, so wie nach §. 23. durch

Bestimmung des **Monats Julius** zum zweyten Stellungstermine, kann jeder Conscribirter, so wie seine Familie, zum Voraus seine Einrichtung treffen, um nicht in die Nachtheile des Ungehorsams zu verfallen.

Sobald die **Aushebungs-Commissionen** ihr Commissoriale von Uns empfangen, haben sie, wenigstens 4 Wochen vorher, durch öffentliche Bekanntmachungen, sowohl die Geburtsjahre der Vorzuladenden, als die Tage des **Monats April**, und an welchem Orte sie zu erscheinen haben, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Diese Bekanntmachungen sind zweymal in den öffentlichen Blättern einzurücken, und sollen überdies **einmal** von der Kanzel verlesen werden. Ein gleiches ist bey der Bekanntmachung des **Julius-Termins** in §. 23. zu beobachten.

Alle in den genannten Jahren in die Conscription für die Linie nach ihrem Alter Getretenen haben sich dann vor den Aushebnngs-Commissionen, und zwar, was das Herzogthum Altenburg anlangt, in Begleitung eines **Oberbeamten**, **Bürgermeisters**, **Patrimonial-Gerichts-Verwalters** oder **Orts-Vorstehers** aus jedem Orte, was hingegen das Herzogthum Gotha betrifft, in Begleitung eines **Bürgermeisters**, **Gerichtshalters** oder **Orts-Vorstehers**, an den bestimmten Tagen und Orten und nach der vorgeschriebenen Ordnung, ohne Weitere Ladung und Aufforderung zu stellen.

Vor diesen Aushebungs-Commissionen sind alle Reclamationen um Befreyung sofort anzubringen und durch schriftliche Zeugnisse zu begründen, weil sie bey der Einstellung selbst durchaus nicht weiter berücksichtigt werden, es sey denn in den §. 32. gedachten Fällen, wo erst seit der Ausloosung ein Befreyungsgrund eingetreten ist. Wie Wir denn auch billig die Fälle ausnehmen, wenn Wir in Rücksicht besonderer Verhältnisse aus landesväterlicher Milde auf den Vortrag Unsers Kriegs-Collegii oder Unserer Landes-Regierung zu Altenburg, Uns dazu bewogen finden sollten. Die Obrigkeiten haben selbst darüber zu wachen, daß solchen Zeugnissen nichts an den §. 18. Nr. 3 angegebenen Erfordernissen mangele.

28.

Wenn die Militärpflichtigen aus zwey Jahren vorbeschieden sind, so ist die junge Mannschaft derselben zwar vermischt auszuloosen, ihr Geburtsjahr aber genau zu bemerken, und nach geendigter Verloosung in zwey Listen, nach diesem ihren Geburtsjahr, und nach der Reihe ihrer gezogenen Nummer, einzutragen. Jeder Conscriptionspflichtige greift aus einem Glücksrade, worin so viel Nummern gethan worden, als zu Verloosende vorbeschieden sind, eine Nummer. Hierauf wird die Untersuchung: ob er militärpflichtig und diensttauglich, oder frey ist, mit ihm vorgenommen, er wird nach seiner Nummer in die doppelt zu führenden Verloosungslisten eingetragen, sein Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtsjahr und Gewerbe wird dazu bemerkt, und

wenn er frey ist, wird in den Anmerkungen dieses ebenfalls mit frey nach §. Nr. angegeben. Für die Nichterschienenen kann der Orts-Vorsteher, oder eine verwandte, dazu beauftragte Person ziehen. Auf das gezogene Loos wird außerdem, zur Verhütung von Irrung, der Vor- und Zuname des Conscribirten geschrieben, und ihm, oder dem, der für ihn gezogen, eingehändigt. Nach jeder geschlossenen Ziehung ist das Glücksrad von den Commissarien zu versiegeln. Der Militärpflichtige, von dem es erwiesen wird, daß er sich verstümmelt habe, um sich der Kriegsdienste zu entziehen, dessen Name soll in seiner Gemeinde öffentlich an eine Warnungstafel angeschlagen, er soll mit einer harten Leibesstrafe belegt und auf seine oder seiner Aeltern Kosten ein anderer Mann gestellt werden.

29.

Diejenigen von Unsern Unterthanen, welche einen Conscriptionspflichtigen auf irgend eine Weise geflissentlich verheimlichen, oder in seinem Ungehorsam durch Rath oder That unterstützen, sollen nach Befinden mit Dienstentsetzung, oder an Geld, oder mit Gefängniß, bestraft werden.

30.

Die doppelt geführten Verloosungslisten sind nach sorgsamer Vergleichung von den Commissarien und den beygegebenen Secretarien zu unterzeichnen und von erstern zu besiegeln.

Diese Conscriptionslisten werden in Bezug auf Unser Herzogthum Gotha vom Kriegs-Collegio in einigen gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt und sowohl der dortigen Herzogl. Landes-Regierung als Ausloosungs-Commission mitgetheilt, in Bezug auf Unser Herzogthum Altenburg aber, wie bisher von dem Aushebungs-Commissär, dem die Ausfertigung der Einstellungsliste aus der Verloosungsliste obliegt, an die dasige Landes-Regierung eingeschickt, um selbige jedem, welcher sich hierzu veranlaßt finden möchte, vorzulegen, wie denn auch eine gleiche Vorlegung auf Verlangen in der Kriegs-Canzley, so wie in der Canzley Unserer Regierung zu Altenburg, geschehen soll.

31.

Sobald eine Recrutirung auf die von den Cammandeurs beym Kriegs-Collegio geschehene Anzeige im Verhältnisse zum Abgange und unter genauer Angabe desselben sich nöthig macht, gibt dieses der Landes-Regierung zu Altenburg zeitig davon Nachricht, und es werden so viel Recruten, in Gotha vom Kriegs-Collegio, und in Altenburg von der Landes-Regierung, einberufen und zur bestimmten Zeit zur Einstellung

abgegeben, als der Bedarf beträgt. Wenn die Militärpflichtigen von zwey Jahren zugleich verlooset werden, so werden zur wirklichen Einstellung, nach dem Verhältnisse des Bedürfnisses, aus jedem Geburtsjahr eine gleiche Anzahl von Recruten einberufen. Für die, welche nach ihrem Geburtsjahr schon ein Jahr in der Conscriptionspflicht gestanden, vermindert sich die 4jährige Linien-Dienstzeit nicht, wohl aber stehen sie statt zwey Jahre nur noch ein Jahr in der Reserve. Diese Linien-Dienstzeit wird jederzeit vom 1. April an gerechnet, und hebt z. B. für die 1802 Gebornen, aber erst im Jahr 1823 Ausgelooseten, schon von und mit dem 1. April 1822 an etc.

32.

Bey allen Einberufenen ist streng nach der Ordnung der Nummern in den Verloosungslisten zu verfahren, und über die von den Einberufenen vorgeschützte, seit der Aufzeichnung in den Listen etwa sich ereignete Leibes-Gebrechen, und eingetretenen Familien-Verhältnisse, von beyden Behörden, dem Kriegs-Collegium in Gotha und der Landes-Regierung in Altenburg, genaue Untersuchung anzustellen und darnach, vor der Abgabe, zu entscheiden.

33.

Auswanderungsscheine können an nicht Einberufene, zu der Linie aber Ausgeloosete von dem Kriegs-Collegio in Gotha, und von der Landes-Regierung in Altenburg ertheilt werden; doch unter der Bedingung, daß der Conscribirte sich nicht zu weit entferne und überhaupt es so einzurichten habe, daß er auf die erste Nachricht von seinen Verwandten, Vormündern oder Orts-Vorstehern, mit welchen er vor seiner Entfernung deswegen Abrede zu treffen hat, spätestens binnen 4 bis 8 Wochen wieder an Ort und Stelle sey. Der Conscribirte, welcher ohne Erlaubniß sich entfernt, ist als Deserteur anzusehen und als solcher zu behandeln.

Die in den Kriegs-Artikeln auf die Desertion festgesetzte Strafe kann jedoch hier nicht Statt finden, weil ein solcher Conscribirter nicht darauf verpflichtet worden. Sollte ja eine Bestrafung sich nöthig machen, so kann es wohl keine andere seyn, als eine vom Civil-Richter auferlegte.

34.

Es ist nicht nöthig, daß bey Einstellung der Recruten sich einer der Orts-Vorsteher mit vor der Behörde einfinde, um die Identität des Erschienenen zu bezeugen, oder sonst eine erforderliche Auskunft zu geben.

35.

Sollten es dringende Umstände nöthig machen, in Bezug auf die Dienstpflichtigkeit für die Linie und Reserve, bey ersterer, in jüngere Jahre, als das 20ste ist, zurück, und bey letzterer, in höhere Jahre, als das 27ste, hinaufzugehen; so bleibt Uns solches zur Verfügung überlassen.

36.

Das ältere Linien-Conscriptions-Patent und Regulativ vom 6. März 1820 wird hiermit aufgehoben, und tritt das gegenwärtige Regulativ vom heutigen Tage seiner Erlassung an in seine volle gesetzliche Kraft.

Gotha, den 11. October 1822.

(L. S.) Friederich.

von der Becke.

Schema a.

Verzeichniß

der Conscribirten auf das Jahr (Angabe des Jahres) von N. N. (Name des Ortes)

No.	Vor- und Zuname des Conscribirten.	Geburtstag desselben.	Stand und Gewerbe des Conscribirten.	Vor- und Zuname des Vaters oder der Mutter.	Stand und Gewerbe der Aeltern.	Anmerkungen.

27. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß zwischen dem Herzogl. Sachsen-Gotha-Altenburgischen und dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen, ingleichen dem Herzogl. Sachsen-Coburgischen Ministerium wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen dieselbe Convention abgeschlossen worden, welche mit dem Königl. Sächsischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Gouvernement getroffen worden ist.

vom 30sten October 1822.

Nachdem zwischen dem Sachsen-Gotha-Altenburgischen und dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen, ingleichen dem Herzogl. Sachsen-Coburgischen Ministerium wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen dieselbe Convention abgeschlossen worden ist, die bereits mit dem Königlich Sächsischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Gouvernement getroffen und welche in Nr. 38 des Altenburgischen Intelligenzblattes unterm 3. August a. c. öffentlich bekannt gemacht worden; so wird solches auf Befehl Sr. Herzogl. Durchlaucht, Unsers gnädigst regierenden Herrn Herzogs, ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht, und werden insonderheit die sämmtlichen Unter-Obrigkeiten des hiesigen Landes zugleich angewiesen, sich nach den in der angezogenen Convention enthaltenen Bestimmungen auch in Bezug auf die Großherzogl. Sachsen-Weimarischen und Herzogl. Sachsen-Coburgischen Lande zu richten.

Altenburg, den 30. October 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

28. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

welche Aufnahme-Plätze für die ausgewiesenen Vagabunden zwischen dem hiesigen Gouvernement und dem Königl. Sächsischen, Großherzogl. Weimarischen, Herzogl. Sachsen-Coburgischen und Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Gouvernement bestimmt worden sind.

vom 30sten October 1822.

Von Herzogl. Landes-Regierung wird auf höchsten Befehl andurch öffentlich bekannt gemacht, daß im Bezug auf den §. 12. der mit den Königl. Sächsischen, Großherzogl. Weimarischen, Herzogl. Sachsen-Coburgischen und Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Gouvernements wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossenen, unter dem 3. August in Nr. 38 des Altenburgischen Intelligenzblattes bekannt gemachten Convention folgende Orte, als wechselseitige Aufnahme-Plätze, und die in diesen Orten befindlichen Aemter und resp. Stadträthe als die Behörden bestimmt worden sind, welche dieserhalb das Nöthige zu verfügen haben.

1) mit dem Königl. Sächsischen Gouvernement
   a) hiesiger Seits: Altenburg und Ronneburg,
   b) Königl. Sächsischer Seits: Zwickau, Rochlitz und Borna;
2) mit dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Gouvernement
   a) hiesiger Seits: Camburg, Roda, Eisenberg, Cahla und Ronneburg,
   b) Großherzogl. Weimarischer Seits: Jena, Bürgel, Dornburg, Sulze, Neustadt und Weida;
3) mit dem Herzogl. Sachsen-Coburgischen Gouvernement
   a) hiesiger Seits: Cahla;
   b) H. S. Coburgischer Seits: die Aemter Themar und Saalfeld und die Stadt Pößneck, und
4) mit dem Fürstl. Schwarzburgischen Gouvernement
   a) hiesiger Seits: Cahla,
   b) Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits: Rudolstadt.

Wornach sich daher alle Unter-Behörden hiesiger Lande, insbesondere die Aemter in eintretenden Fällen, zu achten haben. Altenburg, den 30. October 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

29. Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die Feuer-Ordnung eingeschärft wird.

vom 11ten November 1822.

Bei dem zeither so häufig wahrgenommenen Feuerunglück, vorzüglich auf dem lande, muß sich die Besorgniß aufdringen, daß nicht selten Verwahrlosung die Ursache des ausgebrochenen Feuers sey. Diese Verwahrlosung mag unter andern verschuldet werden:

1) durch Vernachlässigung gehöriger Vorsicht bey Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände, als Holz, Stroh, Flachs 2c., und bey der Beschäftigung mit denselben, insonderheit aber auch bey unvorsichtigem Verfahren mit dem Speck, wenn er sich entzündet hat.
2) durch Unterlassung einer, jedem sorgsamen Hausbesitzer obliegenden genauen, und von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Untersuchung der Beschaffenheit der Feuerstätten, als der Herde, der Stuben- und Backöfen, und derjenigen Plätze, wo die Asche aufbewahrt wird, und
3) durch den unverantwortlichen Leichtsinn, mit welchem die Aufbewahrung der wegen des langen unbemerkbaren Fortglimmens höchst gefährlichen Torfasche hin und wieder geschieht.

Herzogl. landes-Regierung findet sich daher dringend veranlaßt, nicht nur das Publicum auf seine Pflicht hierunter im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern weiset auch hiernächst alle Behörden des landes und die mit polizeylicher Aufsicht beauftragte Gendarmerie und andere Personen hiermit auf das ernstlichste an, bey den von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Visitationen, welche vorzüglich zur Zeit der Kirmsen, Erntefeste oder sonstiger Ausrichtungen auf dem lande vorzunehmen sind, die Beschaffenheit der Feuerstätte, der Behältnisse, wo Holz, Stroh, Flachs aufbewahrt werden, und insonderheit, welche Vorsicht von den Hausbewohnern wegen sicherer Verwahrung der Torfasche in ihren Häusern angewendet wird? und ob solches den gesetzlichen Vorschriften gemäß geschehe? auf das genaueste zu untersuchen, und die desfallsigen Gebrechen zur Anzeige zu bringen und resp. zu bestrafen.

Hiernächst haben alle Behörden streng darauf zu halten, daß der Disposition des §. 20. des Brand-Assecurations-Reglements vom 8. Januar 1776 gemäß alle neu erbaut werdende Häuser mit Ziegeln und keinesweges mit Stroh, wenn nicht dieserhalb eine besondere Vergünstigung auf eine Zeit lang aus ganz besondern Ursachen bey Herzogl. landes-Regierung gesucht und ertheilt worden, gedeckt werden, wie Sie dann auch auf alles dasjenige, was Ihnen die Feuer-Ordnung vom 7. März 1782, deren Erläuterung vom 18. August 1800, in welcher §. 2. sub No. 1. namentlich von

zweckmäßigem löschen des entzündeten Speckes (welches nie durch etwas Flüssiges, sondern lediglich durch Mehl, Asche oder Sand geschehen soll), die Rede ist, und die, insonderheit in Bezug auf die Torfasche unterm 21. Febr. vorigen Jahres in Nr. 9 des Intelligenzblattes, erlassene Bekanntmachung allenthalben zur Pflicht macht, ein wachsames Auge zu richten haben, damit jede besorgliche Gefahr eines Brandunglücks durch Verwahrlosung auf alle mögliche Weise vermieden werde.

Sign. Altenburg, den 11. November 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe das.

---

30. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

daß zwischen der hiesigen und der Fürstl. Reußischen Regierung zu Gera wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen dieselbe Convention abgeschlossen, welche mit dem Königl. Sächs. Gouvernement getroffen worden ist.

vom 27sten November 1822.

Nachdem auf höchste Autorisation zwischen hiesiger und der Fürstl. Reußischen Gesammt-Regierung zu Gera wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen dieselbe Convention unterm 30. v. M. abgeschlossen, wie solche bereits mit den übrigen benachbarten Gouvernements, besage der öffentlichen Bekanntmachung Seite 18 und 58 der diesjährigen Gesetz-Sammlung, getroffen worden; so wird solches auf Befehl Sr. Herzogl. Durchlaucht, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht, und werden insonderheit die sämmtlichen Unter-Obrigkeiten des hiesigen landes zugleich angewiesen, sich nach den in der angezogenen Convention enthaltenen Bestimmungen auch in Bezug auf die gesammten Fürstlich Reußischen Lande zu richten, wobey annoch zu bemerken ist, daß die Aufnahme-Plätze der Vagabunden zwischen hiesiger und der Fürstl. Reußischen Gesammt-Regierung in der Maße bestimmt worden, daß disseits die Städte Ronneburg, Roda und Eisenberg, und jenseits die Städte Gera und Schleitz hierzu gewählt sind.

Altenburg, den 27. November 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler,
Vice-Canzler und Räthe das.

31. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

wodurch in Erinnerung gebracht wird, daß mit der Großherzogl. Regierung zu Weimar vorlängst die Uebereinkunft getroffen worden war, daß in solchen Fällen, wo von einer gegenseitigen Rechtshülfe zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit die Rede ist, und wo von den Inquisiten die Kosten nicht beygebracht werden können, die beyderseitigen Gerichtsstellen, mit Ausnahme des baaren Verlags, eine unentgeldliche Rechtspflege unter einander Statt finden lassen sollen.

vom 2ten December 1822.

Es ist neuerlich verschiedentlich vorgekommen, daß einige Unter-Obrigkeiten des hiesigen Landes den Behörden des Großherzogthums Weimar in den vor letzteren anhängigen officiellen Untersuchungs-Sachen, wo die Inculpaten die Unkosten aus eigenen Mitteln zu tragen nicht vermögen, außer den baaren Verlägen auch Gerichts-Gebühren zugerechnet haben. Da dies nun aber der vorlängst schon mit der Großherzogl. Landes-Regierung zu Weimar getroffenen Uebereinkunft:

„daß in solchen Fällen, wo von einer gegenseitigen Rechtshülfe zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit die Rede ist, und wo von den Inquisiten die Kosten nicht beygebracht werden können, die beiderseitigen Gerichtsstellen, mit Ausnahme des baaren Verlags, eine unentgeldliche Rechtspflege unter einander Statt finden lassen sollen;"

entgegen ist; so werden alle Justizämter, Patrimonialgerichte und Stadträthe andurch angewiesen, dieser Uebereinkunft genau nachzugehen und sich der Erwiederung von Seiten der Großherzogl. Weimarischen Behörde versichert zu halten. Wornach sich dieselben zu achten haben.

Sign. Altenburg, den 2. December 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

---

32. Geschärfte Verordnung des Consistorii,

daß sich die Candidaten des Predigt-Amtes bey den jährlichen Prüfungen einfinden sollen.

vom 3ten December 1822.

Da die im Lande und in dessen Nähe sich aufhaltenden Candidaten des Predigt-Amtes, wovon auch die, welche schon Schulämter bekleiden, nicht ausgenommen sind, bey den für sie, und zwar für die in den auswärtigen Ephorien, Donnerstags nach Jacobi, für die in hiesiger Stadt und Ephorie aber Donnerstags vor dem ersten Advents-Sonntage geordneten jährlichen Prüfungen, welche wenigstens aller zwey Jahre zu besuchen sind, früherer Erinnerungen ungeachtet, sich zur Zeit noch nicht vorschriftmäßig einfinden; so wird die diesfallsige Anordnung von Herzogl. Sächs. Consistorium andurch nochmals unter der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß bey Beförderungen durchaus auf keinen, welcher wenigstens seit zwey Jahren nicht in diesen Prüfungen erschienen ist, oder bey großer Entfernung außer Landes und andern wichtigen Gründen sich mit Einsendung einer schriftlichen Probe seines Fleißes nicht entschuldigt hat, Rücksicht genommen werden soll.

Altenburg, den 3. December 1822.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freyherr von Ende.

33. Bekanntmachung der Cammer, daß zu Monstab eine Beygleits-Stelle errichtet worden ist.

vom 4ten December 1822.

Nachdem man resolviret hat, hauptsächlich zur Erleichterung der Gleitsentrichtung für die aus der Gegend von Monstab nach den Königlich Preußischen Ortschaften, im vormaligen Stifte Zeitz, gehenden Braunkohlenfuhren, zu Monstab eine Beygleits-Stelle zu errichten, und dieselbe dem dasigen Hufschmidt, Friedrich Dobernecker, zu übertragen; so wird solches, und daß die gedachte Beygleits-Stelle mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit tritt, zu Vermeidung der zeither öfters vorgekommenen Gleits-Defraudationen und zur Beachtung der diese Straße passirenden gleitsbaren Fuhren hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 4. December 1822.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.
Friedrich von Stutterheim.

34. Bekanntmachung der Cammer,
daß zu Threna eine Beygleits-Stelle errichtet worden ist.

vom 4ten December 1822.

Nachdem man Sich veranlaßt gefunden hat, eine neue Beygleits-Stelle zu Threna zu errichten, und dieselbe dem Handfrohnguthsbesitzer, Hans Gräfe daselbst, zu übertragen; so wird solches, und daß die gedachte Beygleits-Stelle mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit tritt, zu Beachtung für diese Beygleits-Stelle berührenden gleitsbaren Fuhren hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 4. December 1822.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.
Friedrich von Stutterheim.

35. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die Redaction des H. S. Altenburgischen Amts- und Nachrichtsblattes betreffend.

vom 14ten December 1822.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Sachsen 2c., Unser gnädigster Fürst und Herr, auf erstatteten unterthänigsten Bericht Höchstihrer Landes-Regierung hier, mittelst höchsten Rescripts vom 29. v. M., gnädigst genehmigt haben: daß vom Anfang des nächsten Jahres 1823 an die Redaction des seit dem Jahre 1816 zur Aufnahme officieller Verordnungen und Bekanntmachungen bestimmt gewesenen Altenburgischen Intelligenzblattes in die Hände Höchstihrer hiesigen Regierungs-Canzley gelegt, und von dieser Zeit an ferner unter dem Titel:

Herzoglich Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtsblatt,

von dieser betrieben, und das Blatt ausgegeben und versendet werden soll; so wird sämmtlichen Behörden hiesigen Landes sowohl, als überhaupt denjenigen Individuen und Communen, welche dieses Blatt zeitheriger und ungeändert bleibender Verfassung gemäß mitzuhalten haben, ein solches sowohl, als daß von Herzogl. Landes-Regierung dem Regierungs- und Gerichts-Registrator Lorenz vor der Hand die Redaction dieses Amtsblattes, so wie dem Commissions-Secretär Römer die einstweilige Rechnungsführung bey diesem Geschäft übertragen worden, vorläufig bekannt gemacht, und dieselben angewiesen, wegen Bestellungen des Blattes, und wegen Einrückung der von ihnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Bekanntmachungen sich an gedachten Redacteur zu wenden, wie denn nicht weniger auch das gesammte Publicum hiervon gehörige Notiz nehmen, und in Angelegenheiten, wo Jemand eine Bekanntmachung einzurücken gemeint ist, sich ebenfalls an den Registrator Lorenz, als Redacteur, zu wenden haben wird.

Sign. Altenburg, den 14. December 1822.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Repertorium der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1822.

II. In alphabetischer Ordnung.

Seitenzahl

L.

M.

N. O.

P.

Q. R.

S.

Druckfehler:

Seite 21 Zeile 3 von oben lies haben statt habe.